

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 26. April 2017 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)

Entschuldigt: GR Elfriede WINTER (ÖVP)
GR Marco BURGGRAF (FPÖ)
GR Rainer CHRIST (GRÜNE)
GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)
GR Stefan VOGL (SPÖ)

Nicht entschuldigt: GR Andreas HITZ (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 19.04.2017 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 19.04.2017 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.04.2017 eine Personalaufnahme für den Bereich:

- Reinigung

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil hat sich die Bewerberin vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 1. März 2017
- 2) Bericht des Energiebeauftragten für das Jahr 2016
- 3) Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2016 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya
- 4) Verleihung von Ehrenzeichen
- 5) Änderung der Wirkungskreise von Ausschüssen
- 6) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB 36 (Bittnerkreuzung) – Grundstückseinlöse zur Herstellung einer Radweg- und Fußgängerunterführung in Waidhofen an der Thaya, LB36 und Servitutseinräumung und Regenwasserkanal – Ergänzung; und Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut
 - b) Zustimmung zur Errichtung einer Radwegbrücke samt Radweganbindungen auf den Grundstücken Nr. 471, 472/1, 472/2 und 473/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya und Grundstück Nr. 212, KG 21101 Altwaidhofen, Thayarunde
 - c) Verkauf- und Tausch von Trennflächen des Grundstückes Nr. 1231/3, EZ 976, KG 21194 Waidhofen an der Thaya – Änderung
 - d) Löschung und Einräumung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück Nr. 1231/3, EZ 976, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - e) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1337, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße

- 7) Wirtschaftsförderung
Wirtschaftsforum Waldviertel – Waldviertler Jobmesse 2017
- 8) Subvention Kultur- und Musikvereine
 - a) Subvention Warming-Up-Day 2017
 - b) Subvention „4stein“ – Verein zur Förderung der Kreativität
 - c) Subvention Verein „Kerzenlicht-Konzerte“
 - d) Subvention Verein SZENE BUNTE WÄHNE
 - e) Subvention Verein Musikwelten
- 9) Subvention Pfarre Waidhofen an der Thaya
- 10) Kapelle Pyhra – Glockenanlage
- 11) Ferienbetreuung für Volksschulkinder
- 12) Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines Wechselladefahrzeuges mit Kran durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya
- 13) Sportsubventionen
 - a) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya 2017
 - b) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya – Rasentraktor
 - c) 23. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf 2017
 - d) Womanlife Charity-Run 2017
 - e) NÖ Landesmeisterschaften & 4. Internationaler Waldviertelcup in Sportakrobatik
- 14) Mehrzweckhalle – Zustimmung zum Umbau des Extrazimmers im Gastronomiebereich
- 15) Änderung des § 6 Bereitstellungsgebühr und § 10 Inkrafttreten der bestehenden Wasserabgabenordnung für die Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya vom 09.09.2010
- 16) Vergabe von Mulcharbeiten

Nichtöffentlicher Teil:

- 17) Finanzielle Unterstützung einer Jungfamilie
- 18) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 4049, Einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
 - b) Personalnummer 188, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe
 - c) Personalnummer 29, Abänderung eines Dienstvertrages
 - d) Personalnummer 138, Änderung des Beschäftigungsausmaßes und Abberufung von einem Funktionsdienstposten
- 19) Berichte

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 1. März 2017

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht des Energiebeauftragten für das Jahr 2016

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird die Anwesenheit des DI (FH) Michael ANDROSCH gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

DI (FH) Michael ANDROSCH wird als Auskunftspersonen für diesen Tagesordnungspunkt beigezogen.

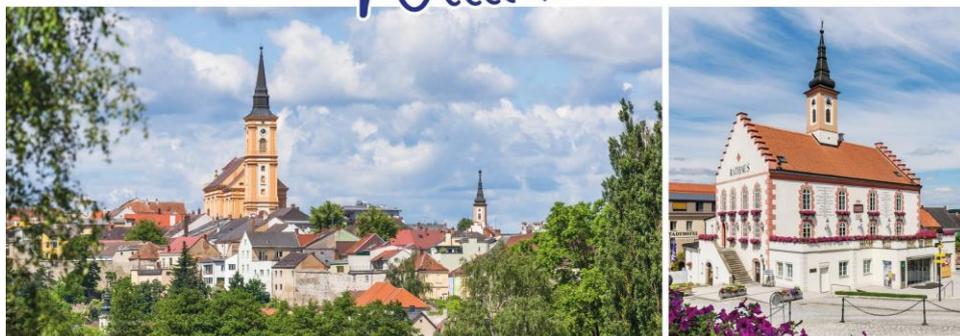
SACHVERHALT:

Der Energiebeauftragte der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya DI (FH) Michael ANDROSCH berichtet auszugsweise aus dem Jahresbericht.

Der gesamte Bericht ist auf der Homepage der Stadtgemeinde unter www.waidhofen-thaya.gv.at abrufbar.



Herzlich
Willkommen!



Jahresbericht Energie 2016



Erstellt durch den Energiebeauftragten

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

DI (FH) Michael Androsch

(gem. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 - NÖ EEG 2012)

*... einfach
wissenswert!*

www.waidhofen-thaya.at

Energieverbrauch GESAMT:



Objekt	Verbrauchs- zeitraum	Strom [kWh]	Gas [MWh]	Fernwärme [MWh]	Wasser [m ³]
Alle Gebäude und Anlagen	2015	1.111.464	244,74	522,15	2.082,00
	2016	1.048.838	278,15	545,81	2.103,00
Veränderung ggü. Vorjahr [%]		- 5,6 %	+ 13,7 %	+ 4,5 %	+ 1,0 %
Gesamtverbrauch 2015:		1.878.353 kWh			2.082
Gesamtverbrauch 2016:		1.872.798 kWh (- 0,3 %)			2.103 m³

www.waidhofen-thaya.at

Energieverbrauch übergeordnete Gebäude:



Objekt	Verbrauchszeitraum	Strom [kWh]	Gas [MWh]	Fernwärme [MWh]	Wasser [m3]
Gesamtverbrauch "übergeordnete Gebäude"	2015	190.436	244,74	522,15	2.082
	2016	189.728	278,15	545,81	2.103
Veränderung ggü. Vorjahr [%]		-0,4 %	+13,7 %	+4,5 %	+1,0 %

**Bauhof allein ca. 32 MWh oder +23,5 %
Ohne Bauhof: Erhöhung Gas +5,1 %**

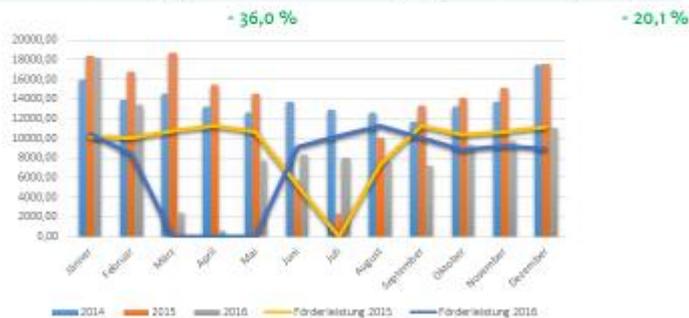
www.waidhofen-thaya.at

Wasserwerk Brunn



Strom – Verbrauchsdaten / Wasser - Förderquote

Strom 2015	Strom 2016	Förderquote 2015	Förderquote 2016
162.165 kWh	103.752 kWh	111.075 m3	88.768 m3



www.waidhofen-thaya.at

Wasserwerk Brunn



Vergleich der letzten 4 Monate im Jahr vor und nach der Revitalisierung:

	2015		2016	
	Strom (kWh)	Förderleistung m ³	Strom (kWh)	Förderleistung m ³
September	13.269	11.280	7.181	10.052
Oktober	14.111	10.390	9.356	8.841
November	15.158	10.690	9.787	9.252
Dezember	17.622	11.230	11.065	8.968
Summen	60.160	43.590	37.389	37.113
Einsparung ggü Vorjahr			-37,9%	-14,9%

... einfach sparsamer!

www.waidhofen-thaya.at

Energieperformance aller anderen Gebäude + Anlagen:



Strom – Verbrauchsdaten [kWh]				
Anlagen und untergeordnete Gebäude - GESAMT	2015	2016	Erhöhung	
	609.032	617.635	8.604	Frostfreihaltung Gebäude c.a. + 10.600 kWh + 1,4 %

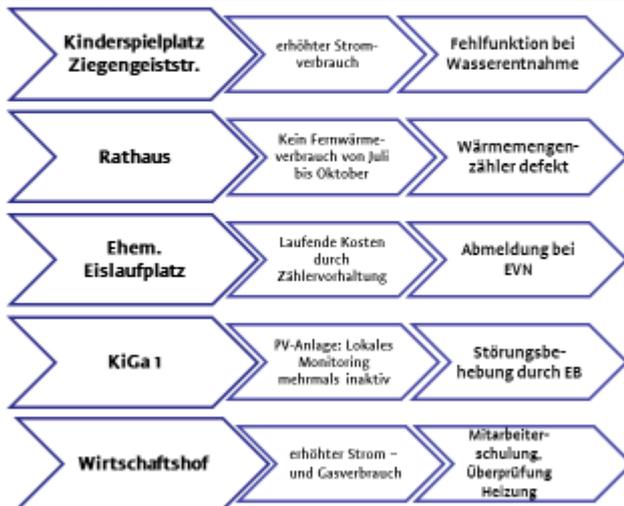
Photovoltaik - Anlagen: Stromproduktion [kWh]				
	Anlagengröße	2015 [kWh]	2016 [kWh]	Veränderung
Kindergarten	19,89 kWp	20.513	20.517	+ 0,0 %
Stadtsaal	19,89 kWp	22.138	22.182	+ 0,2 %
Sporthalle	15,30 kWp	15.939	16.485	+ 3,4 %
GESAMT		58.590	59.184	+ 1,0 %

Ausfall eines Kreises 2015,
Tausch einer defekten Sicherung

www.waidhofen-thaya.at



(Energieeffizienz-) Mängel - durch laufende Überwachung festgestellt:



... einfach gelöst!

www.waidhofen-thaya.at



... einfach Dankeschön



| für Ihre Aufmerksamkeit!

www.waidhofen-thaya.at

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2016 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2016 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya übermittelt:

„Betrifft: Stiftung Bürgerspital der Stadt Waidhofen an der Thaya
Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2016

Sehr geehrtes Verwaltungsorgan der Stiftung!

Der Rechnungsabschluss 2016 der Stiftung „Bürgerspital der Stadt Waidhofen an der Thaya“ wird vorbehaltlich einer späteren Prüfung durch die Abteilung Finanzen/Buchhaltung-Revision des Amtes der NÖ Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 4 der Satzung die Stiftung zu verwalten und zu vertreten hat, ist dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.1972, Punkt 2 der Tagesordnung, kann das Kulturehrenzeichen an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das kulturelle Leben der Stadt Waidhofen an der Thaya verdient gemacht haben.

Auf Anregung von StA.Dir. Mag. Rudolf POLT soll in Würdigung seiner Verdienste um das Blasorchester Waidhofen an der Thaya Herrn Manfred LOYDOLT das Kulturehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya verliehen werden.

Näheres zur Person Manfred LOYDOLT:

Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

In der 2. Klasse Hauptschule hat Manfred LOYDOLT das Posaunenspiel erlernt und wirkte in der Jugendkapelle Waidhofen an der Thaya mit.

Dann kam es zum Ausbau der Blasmusik Thaya und Manfred LOYDOLT verließ, wie viele andere damalige Musikkammeraden, das Blasorchester bzw. die Jugendkapelle Waidhofen an der Thaya. Er war jahrelanges Mitglied bei der Blasmusikkapelle Thaya und wirkte zeitgleich auch bei der Kapelle von Rudolf Winkelbauer mit.

Von 1993 bis 2001 nahm er sich eine musikalische Auszeit.

2001 ist er als Posaunist beim Blasorchester Waidhofen eingetreten. Von 2006 bis Februar 2017 war Manfred LOYDOLT Obmann beim Blasorchester Waidhofen an der Thaya. Ab Februar 2017 ist er Obmann Stellvertreter.

Der leidenschaftliche Musiker erhielt über die Jahre zahlreiche Auszeichnungen für sein engagiertes Wirken:

2008 bekam er die Ehrenmedaille in Bronze für 15 Jahre Mitgliedschaft und im Jahr 2013 die Ehrenmedaille in Silber für 25 Jahre Mitgliedschaft verliehen.

2016 wurde ihm die Ehrennadel in Bronze für 10 Jahre Tätigkeit als Obmann überreicht.

Manfred LOYDOLT war auch jahrelanges Mitglied der Big Band Waidhofen an der Thaya und in verschiedenen kleinen Bläserensembles tätig. Er beherrscht nicht nur das Posaunenspiel, sondern zeigt auch sein Können auf den Instrumenten Tuba, Tenorhorn sowie Alphorn. Weiters ist Manfred LOYDOLT ein zuverlässiger Musiker und jetziger Obmann-Stellvertreter, der unermüdlich für das Blasorchester arbeitet.

Aufgrund seines jahrelangen Engagements als Obmann des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya soll Manfred LOYDOLT das Kulturehrenzeichen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen bekommen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Manfred LOYDOLT das

Kulturehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Änderung der Wirkungskreise von Ausschüssen

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2015, Punkt 5 der Tagesordnung, wurden zuletzt die Wirkungskreise der Gemeinderatsausschüsse festgelegt.

In einem gemeinsamen Workshop der Führungskräfte der Verwaltung und der politisch Verantwortlichen im Frühjahr 2016 wurde vom Bürgermeister zugesagt, dass er zur Klarstellung der Zuständigkeiten eine Verordnung des Bürgermeisters über die Zuweisung von Aufgaben an Stadträte erlassen wird.

Ursprünglich sollten die Wirkungskreise der Gemeinderatsausschüsse die Grundlage für diese Verordnung darstellen. Im Rahmen eines Jour Fixes wurde die Stadtverwaltungsführung ersucht, Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Aufgabengebiete der Wirkungskreise der Gemeinderatsausschüsse zu erarbeiten und diese den politisch Verantwortlichen als Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Die Führungskräfte der Verwaltung haben folgenden Vorschlag erarbeitet:

LEGENDE:

Darstellung in roter Schrift: vorgeschlagene Änderungen

Darstellung in roter Schrift auf gelbem Grund: Sinnvolle Konzentration von Sachthemen

Nr. Name der/des Vorsitzenden:

Gemeinderatsausschuss für

Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses (Geschäfte und Aufgaben)

1. **Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl**

Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit)

Voranschlag und Nachtragsvoranschlag

Rechnungsabschluss

Finanzverwaltung

Geldverkehr

Stiftung Bürgerspital (evtl. Konzentration aller Stiftungsangelegenheiten im Ausschuss

1.)

Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen *der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital*

Festlegung von Grundstückspreisen
 Projektfinanzierungsmanagement
 Abschreibung uneinbringlicher Forderungen
 Zahlungserleichterungen

Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit sie nicht anderen Gemeinderatsausschüssen zugeordnet sind

~~Gebrauchsabgabe~~

~~Grundsteuer~~

~~Hundeabgabe~~

~~Interessentenbeitrag~~

~~Kommunalsteuer~~

~~Lustbarkeitsabgabe~~

~~Nächtigungstaxe~~

~~Werbeabgabe~~

Darlehen

Versicherungsangelegenheiten

Amtsgebäude

Hauptverwaltung

EDV

Gewählte Gemeindeorgane

Personalangelegenheiten

Ehrungen und Auszeichnungen

Öffentlichkeitsarbeit

Energie (neu zu 5.)

Photovoltaikanlagen (neu zu 5.)

2. StR Mag. Thomas Lebersorger

Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung

Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

Bauordnung

Abgaben der NÖ-Bauordnung (neu zu 1.)

Raumordnung

Wasserrecht

Feuerpolizei

Straßenbenennungen - Namensfindung

Wohn- und Siedlungsbau

Wohnbauförderung

Tourismus

Campingplatz

Stadterneuerung

Dorferneuerung (von 4.)

Altstadterhaltung und Ortsbildpflege (zu diskutieren in Zusammenhang mit: 6. – Denkmalpflege)

3. StR ÖKR Alfred Sturm

Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau

Gesundheitsdienst *(Motorikpark [Projekt „Tut Gut“] evtl. zu 4.)*

Interessensvertretung bei überregionalen Gesundheitseinrichtungen

Impfungen
 Rettungsdienst
 Gemeindefarzt
 Mutterberatung
 Tagesmütter
 Sozialaufgaben
 bedarfsorientierte Mindestsicherung
 Heimhilfe
 Familien
 Jugend

~~Veterinärpolizei~~

Veterinärangelegenheiten

Tierkörperbeseitigung

Rattenbekämpfung

Essen auf Rädern

Pachtangelegenheiten

~~Waldbesitz~~

~~Forstverwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital (Stiftung Bürgerspital zusammenziehen in 1.)~~

Feldwegebau

Kommassierungen

Wasserbau, *Wasserläufe, Hochwasserschutz*

Landschaftsabgabe

Öffentl. Waagen

Land- und Forstwirtschaft der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital

Jagdangelegenheiten

landwirtschaftliche Tierhaltung

Zuchttierhaltung

Zuschüsse an Zuchttierhalter

~~*Viehimpfungen/Untersuchungen*~~

4. **StR Eduard Hieß** **Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung)**

Erholungszentrum

Eislaufplatz

Tennisplätze

Mehrzweckhalle

Leichtathletikanlage

Sporthaus

Sportplätze

Schilift

Schießstätte

Freizeitzentrum

Freizeiteinrichtungen

Motorikpark (bisher 3.)

Sportförderungen

Feuerwehrwesen

Feuerwehrzeughäuser

Feuerlöschteiche

Löschwasserversorgung
 Katastrophenschutz
 Zivilschutz
Dorferneuerung (neu zu 2.)

5. StR Ing. Martin Litschauer
Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt)

Wasserversorgung
 Wasserwerk
Wasseranschlussabgabe (neu zu 1.)
Wassergebühren (neu zu 1.)
 Abwasserbeseitigung
Kanaleinmündungsabgabe (neu zu 1.)
Kanalbenützungsgebühr (neu zu 1.)
 Gemeindestraßen
 Sondernutzungen
 Gemeindebrücken
 Gemeindewege
 Gehsteige und Stiegenanlagen
 Straßenreinigung
 Winterdienst
 Park- und Gartenanlagen
Baumkataster
Naturdenkmalpflege (von 6.)
 Straßenbeleuchtung
 Wirtschaftshof (Gebäude und Einrichtungen)
 Fuhrpark
 Umweltschutz
 Abfallvermeidung, -erfassung u. -behandlung
Energie (von 1.)
Energiebuchhaltung (enthalten in Energie)
Photovoltaikanlagen (von 1.)
öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur

6. StR SR Melitta Biedermann
Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei)

Kulturpflege
Denkmalpflege (zu hinterfragen mit: 2. – Altstadterhaltung und Ortsbildpflege)
Naturdenkmalpflege (neu zu 5.)
 Kulturvereine
Heimatmuseen
Museen
 Archive
 Kirchliche Angelegenheiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya *und der Stiftung Bürgerspital (evtl. Konzentration der Stiftung Bürgerspital im Ausschuss 1.)*
 Förderung der Musikpflege

Musikschule
 Städtekontakte und Partnerschaften
 Stadtsaal
 Kulturschloßl
 Kindergärten
 Kinderspielplätze
 Volksschule
 Sonderschule
 Neue Mittelschule
 Polytechnische Schule
 Berufsschulen
 Volkshochschule
 Stadtbücherei

**7. StR Franz Pfabigan
 Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung**

~~Feuer- und~~ Gefahrenpolizei (*Feuerpolizei bei 2.*)

Veranstaltungsangelegenheiten

Jahrmarkt

Jahrmarktgebühren

Sonstige Märkte

Verkehrsangelegenheiten

Elektromobilität und Stromtankstellen

öffentlicher Verkehr und alternative Transportangelegenheiten

Straßenverkehr

Telefonzellen (enthalten in 5. Telekommunikationsinfrastruktur)

Bushaltestellen und Wartehäuser (enthalten in Verkehrsangelegenheiten)

Friedhöfe

Friedhofsgebühren

Bestattung

Wohn- und sonstige Gebäude der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der
 Stiftung Bürgerspital, soweit sie keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind

WC-Anlagen

**8. GR Ing. Jürgen SCHMIDT
 Prüfungsausschuss**

Prüfung der Gebarung

Der Bürgermeister hat im Jour fixe am 28.03.2017 mitgeteilt, dass er nicht beabsichtige, eine Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben an Stadträte zu erlassen, jedoch sollen die von der Stadtverwaltungsführung vorgeschlagenen Änderungen der Wirkungskreise der Gemeinderatsausschüsse teilweise wie folgt umgesetzt werden.

LEGENDE:

Darstellung in roter Schrift: vorgeschlagene Änderungen bzw. Streichungen

Nr. Name der/des Vorsitzenden:**Gemeinderatsausschuss für**

Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses (Geschäfte und Aufgaben)

**1. Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl
Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit**

Voranschlag und Nachtragsvoranschlag

Rechnungsabschluss

Finanzverwaltung

Geldverkehr

Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen *der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital*

Festlegung von Grundstückspreisen

Projektfinanzierungsmanagement

Abschreibung uneinbringlicher Forderungen

Zahlungserleichterungen

Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit sie nicht anderen Gemeinderatsausschüssen zugeordnet sind

Gebrauchsabgabe

Grundsteuer

Hundeabgabe

Interessentenbeitrag

Kommunalsteuer

Lustbarkeitsabgabe

Nächtigungstaxe

Werbeabgabe

Darlehen

Versicherungsangelegenheiten

Amtsgebäude

Hauptverwaltung

EDV

Gewählte Gemeindeorgane

Personalangelegenheiten

Ehrungen und Auszeichnungen

Öffentlichkeitsarbeit

Energie (zu 5.)

Photovoltaikanlagen (zu 5.)

**2. StR Mag. Thomas Lebersorger
Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung**

Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

Bauordnung

Abgaben der NÖ-Bauordnung (zu 1.)

Raumordnung

Wasserrecht

Feuerpolizei (von 7.)

Straßenbenennungen - Namensfindung

Wohn- und Siedlungsbau
 Wohnbauförderung
 Tourismus
 Campingplatz
 Stadterneuerung
 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege
Denkmalpflege (von 6.)

3. StR ÖKR Alfred Sturm
Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasser-
bau

Gesundheitsdienst
Motorikpark
Projekt „Tut Gut“
 Interessensvertretung bei überregionalen Gesundheitseinrichtungen
 Impfungen
 Rettungsdienst
 Gemeindefacharzt
 Mutterberatung
 Tagesmütter
 Sozialaufgaben
 bedarfsorientierte Mindestsicherung
 Heimhilfe
 Familien
 Jugend
~~Veterinärpolizei~~
Veterinärangelegenheiten
 Tierkörperbeseitigung
 Rattenbekämpfung
 Essen auf Rädern
 Pachtangelegenheiten
~~Waldbesitz~~
~~Forstverwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürger-~~
~~spital~~
 Feldwegebau
 Kommassierungen
 Wasserbau, *Wasserläufe, Hochwasserschutz*
 Landschaftsabgabe
 Öffentliche Waagen
Land- und Forstwirtschaft der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung
Bürgerspital
Jagdangelegenheiten
landwirtschaftliche Tierhaltung
Zuchttierhaltung
Zuschüsse an Zuchttierhalter
~~Viehimpfungen/Untersuchungen~~

4. StR Eduard Hieß
Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung

Erholungszentrum
 Eislaufplatz

Tennisplätze
 Mehrzweckhalle
 Leichtathletikanlage
 Sporthaus
 Sportplätze
 Schilift
 Schießstätte
 Freizeitzentrum
 Freizeiteinrichtungen
 Sportförderungen
 Feuerwehrwesen
 Feuerwehrzeughäuser
 Feuerlöschteiche
 Löschwasserversorgung
 Katastrophenschutz
 Zivilschutz
 Dorferneuerung

5. StR Ing. Martin Litschauer

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt)

Wasserversorgung
 Wasserwerk
~~Wasseranschlussabgabe (zu 1.)~~
~~Wassergebühren (zu 1.)~~
 Abwasserbeseitigung
~~Kanaleinmündungsabgabe (zu 1.)~~
~~Kanalbenützungsgebühr (zu 1.)~~
 Gemeindestraßen
 Sondernutzungen
 Gemeindebrücken
 Gemeindewege
 Gehsteige und Stiegenanlagen
 Straßenreinigung
 Winterdienst
 Park- und Gartenanlagen
~~Baumkataster~~
~~Naturdenkmalpflege (von 6.)~~
 Straßenbeleuchtung
 Wirtschaftshof (Gebäude und Einrichtungen)
 Fuhrpark
 Umweltschutz
 Abfallvermeidung, -erfassung u. -behandlung
~~Energie (von 1.)~~
~~Energiebuchhaltung (enthalten in Energie)~~
~~Photovoltaikanlagen (von 1.)~~
~~öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur~~

6. StR SR Melitta Biedermann

Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei)

Kulturpflege

Denkmalpflege (zu 2.)

Naturdenkmalpflege (zu 5.)

Kulturvereine

Heimatmuseen

Museen

Archive

Kirchliche Angelegenheiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital

Förderung der Musikpflege

Musikschule

Städtekontakte und Partnerschaften

Stadtsaal

Kulturschloßl

Kindergärten

Kinderspielplätze

Volksschule

Sonderschule

Neue Mittelschule

Polytechnische Schule

Berufsschulen

Volkshochschule

Stadtbücherei

7. StR Franz Pfabigan

Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung

~~Feuer- und~~ Gefahrenpolizei (zu 2.)

Veranstaltungsangelegenheiten

Jahrmarkt

Jahrmarktgebühren

Sonstige Märkte

Verkehrsangelegenheiten

Elektromobilität und Stromtankstellen

öffentlicher Verkehr und alternative Transportangelegenheiten

Straßenverkehr

Telefonzellen (enthalten in 5. Telekommunikationsinfrastruktur)

~~Bushaltestellen und Wartehäuser (enthalten in Verkehrsangelegenheiten)~~

Friedhöfe

Friedhofsgebühren

Bestattung

Wohn- und sonstige Gebäude der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital, soweit sie keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind

WC-Anlagen

8. GR Ing. Jürgen SCHMIDT

Prüfungsausschuss

Prüfung der Gebarung

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der Stadtratssitzung vom 18.04.2017, Tagesordnungspunkt 4 wurde von StR Mag. Thomas LEBERSORGER folgender Gegenantrag eingebracht:

„Auf Anregung der GRÜNE sollen die *Jahrmarktgebühren* und *Friedhofsgebühren* vom Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung dem Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet werden und bei letztgenannten Ausschuss die Formulierung beim Punkt *Steuern, Abgaben und Gebühren* „*soweit sie nicht anderen Gemeinderatsausschüssen zugeordnet sind*“ entfallen.“

Dieser wurde einstimmig beschlossen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Wirkungskreise der Ausschüsse werden nunmehr auf Vorschlag des Bgm. Robert ALTSCHACH und aufgrund des Gegenantrages von StR Mag. Thomas LEBERSORGER bei der Stadtratssitzung vom 18.04.2017, Tagesordnungspunkt 4 wie folgt festgelegt:

Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Voranschlag und Nachtragsvoranschlag
- Rechnungsabschluss
- Finanzverwaltung
- Geldverkehr
- Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital
- Festlegung von Grundstückspreisen
- Projektfinanzierungsmanagement
- Abschreibung uneinbringlicher Forderungen
- Zahlungserleichterungen
- Steuern, Abgaben und Gebühren
- Darlehen
- Versicherungsangelegenheiten
- Amtsgebäude
- Hauptverwaltung
- EDV
- Gewählte Gemeindeorgane
- Personalangelegenheiten

Ehrungen und Auszeichnungen
 Öffentlichkeitsarbeit

Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
 Bauordnung
 Raumordnung
 Wasserrecht
 Feuerpolizei
 Straßenbenennungen - Namensfindung
 Wohn- und Siedlungsbau
 Wohnbauförderung
 Tourismus
 Campingplatz
 Stadterneuerung
 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege
 Denkmalpflege

Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Gesundheitsdienst
 Motorikpark
 Projekt „Tut Gut“
 Interessensvertretung bei überregionalen Gesundheitseinrichtungen
 Impfungen
 Rettungsdienst
 Gemeindefacharzt
 Mutterberatung
 Tagesmütter
 Sozialaufgaben
 bedarfsorientierte Mindestsicherung
 Heimhilfe
 Familien
 Jugend
 Veterinärangelegenheiten
 Tierkörperbeseitigung
 Rattenbekämpfung
 Essen auf Rädern
 Pachtangelegenheiten
 Feldwege
 Kommassierungen
 Wasserbau, Wasserläufe, Hochwasserschutz
 Landschaftsabgabe
 Öffentliche Waagen

Land- und Forstwirtschaft der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung
 Bürgerspital
 Jagdangelegenheiten
 landwirtschaftliche Tierhaltung

Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Erholungszentrum
 Eislaufplatz
 Tennisplätze
 Mehrzweckhalle
 Leichtathletikanlage
 Sporthaus
 Sportplätze
 Schilift
 Schießstätte
 Freizeitzentrum
 Freizeiteinrichtungen
 Sportförderungen
 Feuerwehrwesen
 Feuerwehrzeughäuser
 Feuerlöschteiche
 Löschwasserversorgung
 Katastrophenschutz
 Zivilschutz
 Dorferneuerung

Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wasserversorgung
 Wasserwerk
 Abwasserbeseitigung
 Gemeindestraßen
 Sondernutzungen
 Gemeindebrücken
 Gemeindewege
 Gehsteige und Stiegenanlagen
 Straßenreinigung
 Winterdienst
 Park- und Gartenanlagen
 Baumkataster
 Naturdenkmalpflege
 Straßenbeleuchtung
 Wirtschaftshof (Gebäude und Einrichtungen)
 Fuhrpark
 Umweltschutz

Abfallvermeidung, -erfassung u. -behandlung
 Energie
 Photovoltaikanlagen
 öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur

**Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung
 (Volkshochschule und Stadtbücherei)**

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Kulturpflege
 Kulturvereine
 Museen
 Archive
 Kirchliche Angelegenheiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital
 Förderung der Musikpflege
 Musikschule
 Städtekontakte und Partnerschaften
 Stadtsaal
 Kulturschlößl
 Kindergärten
 Kinderspielplätze
 Volksschule
 Sonderschule
 Neue Mittelschule
 Polytechnische Schule
 Berufsschulen
 Volkshochschule
 Stadtbücherei

Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Gefahrenpolizei
 Veranstaltungsangelegenheiten
 Jahrmarkt
 Sonstige Märkte
 Verkehrsangelegenheiten
 Elektromobilität und Stromtankstellen
 öffentlicher Verkehr und alternative Transportangelegenheiten
 Friedhöfe
 Bestattung
 Wohn- und sonstige Gebäude der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stiftung Bürgerspital, soweit sie keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind
 WC-Anlagen

Prüfungsausschuss

Gegenständlicher Ausschuss ist für folgende Angelegenheit zuständig:

Prüfung der Gebarung

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- a) **Fahrrad- und Fußgängerunterführung LB 36 (Bittnerkreuzung) – Grundstückseinlöse zur Herstellung einer Radweg- und Fußgängerunterführung in Waidhofen an der Thaya, LB36 und Servitutseinräumung und Regenwasserkanal – Ergänzung; und Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut**

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2014, Punkt 13 b) der Tagesordnung wurden die vom Land Niederösterreich abgeschlossenen Übereinkommen über die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße LB36, Baulos „Unterführung Bittnerkreuzung“, km 89,670 – km 90,030, genehmigt.

Die Kosten für die Ablöse in der Höhe von EUR 3.832,49 wurden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen und ausbezahlt.

Im Herbst 2016 wurde die Vermessung über die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durchgeführt. Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2, wurde das Vermessungsergebnis mit Schreiben vom 21.02.2017 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt.

Aufgrund der nunmehr tatsächlich beanspruchten Flächen wurde durch die NÖ Landesregierung die Endabrechnung mit den Liegenschaftseigentümern vorgenommen und es ergeben sich auf Grund der vom Land Niederösterreich übergebenen Abrechnungsunterlagen folgende Restzahlungsbeträge, die noch von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu leisten sind:

KG	EZ	Grst.Nr.	Liegenschaftseigentümer	Fläche [m ²]		Differenzbetrag incl. Zinsen
				lt. Übereinkommen	tatsächlich	
21194	811	1954/1	Essbüchl Gottfried und Johanna	464	502	160,22
21194	825	1979	Manz Martin und Maria (Vorbesitzer Biedermann Bernhard und Anneliese und Poys Eva)	251	293	164,09
21194	827	1986	Hofer Josef und Annemarie (Vorbesitzer Zeilinger Maria)	258	271	115,27
21194	2393	1994	Wieczorek DI Thomas	444	470	205,15

SUMME	644,73
--------------	---------------

Vom Grundstück Nr. 1979, EZ 825, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, nunmehrige Eigentümer Martin und Maria Manz, 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 2, (Eigentümer beim Abschluss des Übereinkommens: Anneliese Biedermann, Bernhard Biedermann und Eva Poys) wurde eine Fläche im Ausmaß von 17 m² mehr beansprucht als durch das Übereinkommen vereinbart wurde.

Die Abteilung ST4 - Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit den Ehegatten Martin und Maria Manz für die zusätzliche Mehrbeanspruchung von 17 m² den gleichen Quadratmeterpreis, wie im Abkommen vom 06.03.2014 mit den Vorbesitzern Anneliese Biedermann, Bernhard Biedermann und Eva Poys festgelegt, vereinbart. Es ergibt sich dadurch ein zusätzlicher Kaufpreis in der Höhe von EUR 27,20, der noch keiner Beschlussfassung zugrunde lag.

Die Restzahlungen in der Höhe von EUR 644,73 setzen sich wie folgt zusammen:

Abrechnungssumme abzüglich geleisteter Akontozahlungen	EUR 617,53
Kaufpreis für die zusätzlich beanspruchten Flächen (17 m ²)	<u>EUR 27,20</u>
Restzahlungen	<u>EUR 644,73</u>

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Regionalstelle Horn, hat mit Schreiben vom 21.02.2017, Zahl: BD3-VS-51143/004-2016, folgendes Ersuchen gestellt:

„Beiliegend wird der Teilungsplan, GZ 51143, betreffend die Vermessung der B 36 in der KG Waidhofen an der Thaya übermittelt.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Es wird ersucht, eine Solche, wenn möglich in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen und nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen an die Abteilung Hydrologie und Geoinformation zurückzusenden.“

Gemäß § 4 Ziffer 3b NÖ Straßengesetz 1999 ist die Öffentlichkeit über den Gebrauch einer Gemeindestraße nachweislich zu informieren.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Restkosten der Grundeinlöse der tatsächlich von den nunmehrigen Liegenschaftseigentümern

- Gottfried und Johanna Essbüchl, 3830 Jasnitz 6
- Martin und Maria Manz, 3830 Jasnitz 2
- Josef und Annemarie Hofer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Rudolf Winglhofer-Straße 10
- DI Thomas Wieczorek, 3830 Jasnitz 1

beanspruchten Flächen für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße B 36, Baulos „Unterführung Bittnerkreuzung“ im Gesamtausmaß von EUR 644,53 genehmigt.

und

es werden aufgrund des Teilungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Regionalstelle Horn, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2, GZ 51143, vom 21.12.2016, folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya genehmigt und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundgemacht:

KUNDMACHUNG

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD3, GZ 51143 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Trennstücke 1, 3, 4, 7 und 9 werden den Grundstücken Nr. 2270/1, 2270/2, 2270/3 und 2273 zugeschrieben und in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen und das Trennstück 8 wird vom Grundstück Nr. 2270/3 abgeschrieben.

Lastenfrie **Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383** der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
811	1954/1	1	65	2273
811	1954/1	3	437	2270/1
2393	1994	4	429	2270/1
827	1986	7	243	2070/3
825	1979	9	293	2070/3

Lastenfrie **Abschreibung von der Liegenschaft EZ 1383** der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu EZ	zu Grundstück
2270/3	8	67	1390	2270/2

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- b) Zustimmung zur Errichtung einer Radwegbrücke samt Radweganbindungen auf den Grundstücken Nr. 471, 472/1, 472/2 und 473/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya und Grundstück Nr. 212, KG 21101 Altwaidhofen, Thayarunde

SACHVERHALT:

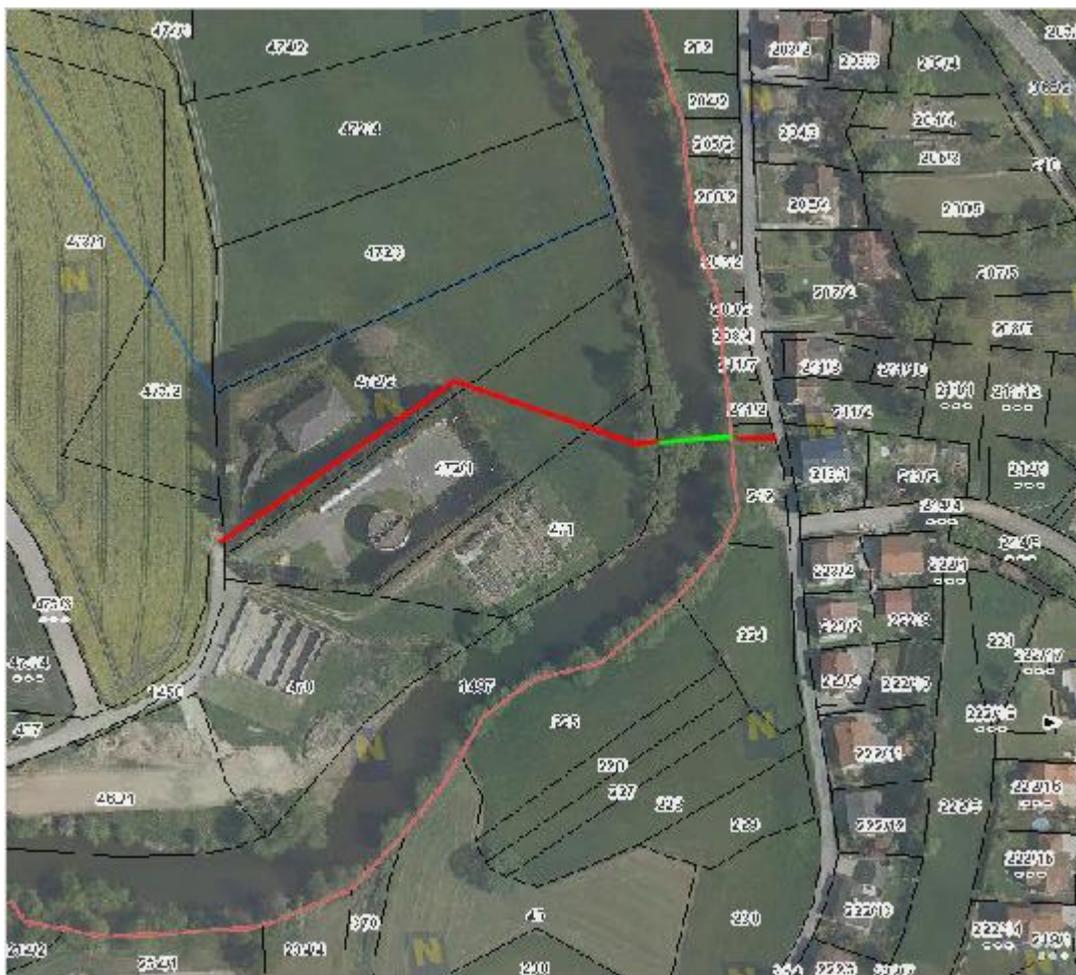
Die Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, errichtete auf den ehemaligen Bahntrassen von Waidhofen an der Thaya nach Slavonice (Zlabings) und von Göpfritz an der Wild nach Raabs an der Thaya die Radwege „Thayarunde“. Nunmehr werden die Radwege zwischen Groß Siegharts und Waidhofen an der Thaya über Dietmanns, Hollenbach und Altwaidhofen verbunden.

Zwecks Vermeidung von Engstellen (Altwaidhofen) und größeren Steigungen (Wienerstraße) soll der Radweg von Altwaidhofen nach Waidhofen an der Thaya über eine neu zu errichtende Radwegbrücke samt Radweganbindungen im Bereich der alten Kläranlage geführt werden.

Für diese Verbindung von Altwaidhofen nach Waidhofen an der Thaya werden private Grundstücke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Anspruch genommen. Dazu ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Grundstückseigentümerin erforderlich und die Zustimmung wird auch zur Erlangung der bau-, natur- und wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Radwegbrücke samt Radweganbindungen benötigt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist mit folgenden Grundstücken betroffen:

Grundstück Nr.	EZ	Katastralgemeinde	Nutzungsart
473/1	1393	Waidhofen an der Thaya	Landwirtschaftliche Nutzung
472/2	1408	Waidhofen an der Thaya	Landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes der Wasseraufbereitungsanlage Stoißmühle, Thayalände 7
472/1	1409	Waidhofen an der Thaya	Landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes der alten Kläranlage, Thayalände 5
471	1409	Waidhofen an der Thaya	Landwirtschaftliche Nutzung mit Pflanzsteigen
212	31	Altwaidhofen	Grundstück neben Thayafluss mit Kanalpumpwerk und Regenwasserüberlauf



Da der Radweg zwischen der Aufbereitungsanlage Stoißmühle und der alten Kläranlage auf dem Gelände der Aufbereitungsanlage geführt wird, muss nach Herstellung des Radweges das Gelände der Aufbereitungsanlage eingezäunt werden.

Vorgesehen ist, dass die erforderlichen Bewilligungen bis Mitte 2017 eingeholt werden. Danach soll mit dem Bau begonnen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gibt der Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, die Zustimmung zur Errichtung einer Radwegbrücke

samt Radweganbindungen auf den gemeindeeigenen Grundstücken Nr. 471, 472/1, 472/2, 473/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya und Grundstück Nr. 212, KG 21101 Altwaidhofen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Verkauf- und Tausch von Trennflächen des Grundstückes Nr. 1231/3, EZ 976, KG 21194 Waidhofen an der Thaya - Änderung

StR Eduard HIESS hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2017, Tagesordnungspunkt 10 e), wurde der Straßengrundabtretungsvertrag, Tauschvertrag, Kaufvertrag und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, über den Verkauf und Tausch von Trennflächen mit Herrn Eduard Hieß und Frau Gudrun Strack, Herrn und Frau Gerhard und Gabriele Kainz und der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, genehmigt. In diesem Vertrag ist die Löschung der bisherigen Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes aus dem Jahr 1967 und die Einräumung der neuen Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes an einer etwas anderen Stelle beinhaltet.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat hat die Israelitische Kultusgemeinde Wien mitgeteilt, dass sie die neue Formulierung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens aus Haftungsgründen im Hinblick auf den Winterdienst nicht akzeptiert wird und soll in einem eigenen Vertrag näher präzisiert werden.

Der eingangs erwähnte Vertrag soll dahingehend geändert werden, dass die Löschung und Wiedereinräumung der Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens aus dem Vertrag genommen und an deren Stelle die Teillöschung der bestehenden Dienstbarkeit für die verkauften Trennflächen des Grundstückes 1231/3, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, aufgenommen wird.

Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, hat den Straßengrundabtretungsvertrag, Tauschvertrag, Kaufvertrag und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, dahingehend abgeändert.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2017, Tagesordnungspunkt 10 e), genehmigte Straßengrundabtretungsvertrag, Tauschvertrag, Kaufvertrag und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

„STRASSENGRUNDABTRETUNGSVERTRAG TAUSCHVERTRAG KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- b) Frau **Gudrun STRACK**, geb. 07.07.1973, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 6,
- c) Herrn **Eduard HIEß**, geb. 25.07.1965, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 6,
- d) der **Israelitischen Kultusgemeinde Wien**, 1010 Wien, Seitenstettengasse 4, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- e) Herrn **Gerhard KAINZ**, geb. 29.03.1963, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 3,
- f) Frau **Gabriele KAINZ**, geb. 31.07.1965, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 3,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

- a) **EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit den Grundstücken 1217/3 Sonst(10) und 1484/1 Sonst(10), ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze,
- b) **EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1231/3 Bauf.(10)/Sonst(80) – Moritz Schadekgasse 49, ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze,
- c) **EZ. 947 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1234/2 Bauf.(10)/Gärten(10) – Mozartstraße 1, ist das Eigentumsrecht für Gudrun STRACK, geb. 1973-07-07, und Eduard HIEß, geb. 1965-07-25, je zur Hälfte,
- d) **EZ. 441 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1231/1 Sonst(10) ist das Eigentumsrecht für die Israelitische Kultusgemeinde Wien, zur Gänze,
- e) **EZ. 946 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1234/4 Bauf.(10)/Gärten(10) – Mozartstraße 3, ist das Eigentumsrecht für Gerhard KAINZ, geb. 1963-03-29, und Gabriele KAINZ, geb. 1965-07-31, je zur Hälfte,

einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2881/16, zugrunde.

II.

Im Zuge der Grundabteilung gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde muss die mit "4" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1234/2 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 46 m², als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya abgetreten werden.

In Erfüllung dieser Verpflichtung übergeben Frau Gudrun STRACK, geb. 07.07.1973, und Herr Eduard HIEß, geb. 25.07.1965, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "4" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1234/2 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 46 m², als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya nimmt die Straßengrundabtretung vertraglich bindend an.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde bestätigt, nach Widmung der obzitierten Grundfläche als öffentliches Gut, dass die Voraussetzungen gemäß § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt sind.

III.

Hiemit tauschen und übergeben

a) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1231/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 348 m², an Frau Gudrun STRACK, geb. 07.07.1973, und Herrn Eduard HIEß, geb. 25.07.1965, in deren gemeinsames und gleichteiliges Eigentum,

b) Frau Gudrun STRACK, geb. 07.07.1973, und Herr Eduard HIEß, geb. 25.07.1965, aus dem Gutsbestand der derselben je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft EZ. 947 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1234/2 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 306 m², an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in deren alleiniges und unbeschränktes Eigentum,

und erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der obzitierten Trennflächen die Vertragsannahme.

Mit Rücksicht auf die Gleichwertigkeit der Tauschobjekte ist beiderseits keine wie immer geartete Aufzahlung zu erbringen.

Gemäß Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria beträgt der Durchschnittspreis von Baugrundstücken in Waidhofen an der Thaya pro Quadratmeter für € 28,50 (Euro achtundzwanzig Euro-Cent fünfzig).

Festgestellt wird, dass gemäß § 3 Absatz 2 der Grundstückswertverordnung der Grundstückswert

- a) der Trennfläche "2" des Grundstücks 1231/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 348 m² € 7.066,58 (Euro siebentausendsechshundsechzig Euro-Cent achtundfünfzig),
- b) der Trennfläche "3" des Grundstücks 1234/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 306 m² € 6.213,71 (Euro sechstausendzweihundertdreizehn Euro-Cent einundsiebzig),
beträgt.

IV.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Gerhard KAINZ, geb. 29.03.1963, und Frau Gabriele KAINZ, geb. 31.07.1965, und diese kaufen und übernehmen gemeinsam und gleichteilig von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1231/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 273 m², um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 13.650,00 (Euro dreizehntausendsechshundertfünfzig).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die Israelitische Kultusgemeinde Wien und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "6" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1231/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 6 m², um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 150,00 (Euro einhundertfünfzig).

V.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Veräußerer in den physischen Besitz und Genuss der Erwerber mit allen Rechten, mit denen die Veräußerer die Vertragsobjekte bisher besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, hat binnen 14 (vierzehn) Tagen ab rechtskräftiger Genehmigung der obzitierten Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt Gmünd und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, nicht jedoch vor Kaufpreiszahlung zu erfolgen.

Den Erwerbern gebühren daher von der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Erwerber auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

VI.

Die Veräußerer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit der folgenden Ausnahme.

Ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ist in C-LNR. 1a die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 1231/3 gemäß Absatz Achtens des Kaufvertrages vom 1967-06-15 für das Grundstück 1231/1, einverleibt.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien entlässt die in der obzitierten Vermessungsurkunde

- a) mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1231/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 273 m²,
- b) mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1231/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 348 m²,
- c) mit "6" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1231/3 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 6 m²,

aus der weiteren Haftung für deren obgenannte Dienstbarkeit und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die vorgenannten Trennflächen **lastenfrei** abgeschrieben werden können.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen Aufschließungsabgaben, Ergänzungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren – auch hinsichtlich Wasser, Kanal und Strom – fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den jeweiligen Erwerbern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die jeweiligen Veräußerer diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die jeweiligen Erwerber verpflichten sich, im Falle der Veräußerung der Vertragsobjekte alle Belastungen gemäß diesem Vertragspunkt ihren Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.

VII.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Frau Gudrun STRACK und Herr Eduard HIEß bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklären,

- a) die Trennfläche "3" des Grundstücks 1234/2 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya mit Kaufvertrag vom 21.01.2015 gekauft zu haben, wobei die Anschaffungskosten den nunmehrigen Veräußerungserlös überstiegen hätten, sodass **keine** Immobilienertragsteuer anfalle, und
- b) dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle. Die Verkäufer bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb der Trennflächen "1", "2" und "6" je des Grundstücks 1231/3 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya vor dem 01.04.2012 und die Umwidmung derselben in Bauland nach dem 01.01.1988 erfolgt seien, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständlichen Grundstücksveräußerungen zu entrichtende Immobilienertragsteuer von

- a) € 2.048,00 (15 % vom Kaufpreis von € 13.650,00 – Kaufvertrag mit Herrn Gerhard KAINZ und Frau Gabriele KAINZ)

b) € 23,00 (15 % vom Kaufpreis von € 150,00 – Kaufvertrag mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien)

c) € 932,00 (15 % von € 6.213,71 – Tauschvertrag mit Frau Gudrun STRACK und Herrn Eduard HIEß)

somit insgesamt einen Betrag von € 3.003,00 (Euro dreitausenddreie) an das Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), 1030 Wien, Marxergasse 4, IBAN AT62 0100 0000 0550 4099, BIC BUN-DATWW, unter Angabe „**IE 03/2017 zu Steuer-Nr. 09 530/2931**“ zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Körperschaftssteuererklärung vorzunehmen. Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VIII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Straßengrundabtretungs-, Tausch- und Kaufvertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

a) ob der Liegenschaft EZ. 1383 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze):

die Einbeziehung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „5“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1217/3 in das Grundstück 1484/1,

b) ob der Liegenschaft EZ. 976 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):

aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1231/3 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 946, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1234/4,

bb) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1231/3 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 947, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1234/2,

cc) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „6“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1231/3 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 441, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1231/1,

c) ob der Liegenschaft EZ. 947 (Eigentümer: Gudrun STRACK, geb. 1973-07-07, und Eduard HIEß, geb. 1965-07-25, je zur Hälfte):

aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „3“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1234/2 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 976, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1231/3,

bb) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „4“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 1234/2 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 1383, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1484/1,

IX.

Zur Berichtigung der im Punkt "IV." dieses Vertrages genannten Kaufpreise haben

- a) Herr Gerhard KAINZ und Frau Gabriele KAINZ an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits vor Vertragsunterfertigung den Betrag von € 13.650,00 (Euro dreizehntausendsechshundertfünfzig) bezahlt,
- b) die Israelitische Kultusgemeinde Wien an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bereits vor Vertragsunterfertigung den Betrag von € 150,00 (Euro einhundertfünfzig) bezahlt, worüber die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unter einem vertragsmäßig quittiert.

Herr Gerhard KAINZ, Frau Gabriele KAINZ und die Israelitische Kultusgemeinde Wien sind sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung der Vertragsobjekte durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst und verzichten ausdrücklich auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

X.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Z 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

Zur Rechtswirksamkeit aller in der gegenständlichen Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäfte ist

- a) die Erteilung des Bestätigungsvermerkes hinsichtlich der in der obzitierten Vermessungsurkunde beurkundeten Grundabteilung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde I. Instanz gem. § 10 Abs. 5 NÖ Bauordnung 1996,
- b) die Erlassung des rechtskräftigen Bescheides durch das Vermessungsamt Gmünd, erforderlich.

XI.

Frau Gudrun STRACK, Herr Eduard HIEß, Herr Gerhard KAINZ und Frau Gabriele KAINZ erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass die gegenständlichen Rechtsgeschäfte keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedürfen.

Die endesgefertigten Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde Wien erklären an Eidesstatt, dass die Israelitische Kultusgemeinde Wien eine in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft ist.

XII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung

- a) der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten und Abgaben gehen je zu einem Drittel zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Frau Gudrun STRACK

und Herrn Eduard HIEß gemeinsam, sowie Herrn Gerhard KAINZ und Frau Gabriele KAINZ gemeinsam,

- b) dieses Straßengrundabtretungs- und Tauschvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu gleichteiligen Lasten von Frau Gudrun STRACK und Herrn Eduard HIEß,
- c) dieser Kaufverträge verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu anteiligen Lasten von Herrn Gerhard KAINZ, Frau Gabriele KAINZ und der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, dies unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung.

Die Grunderwerbsteuern und gerichtlichen Eintragungsgebühren gehen zu Lasten der jeweiligen Erwerber.

Die Immobilienertragssteuern sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der Abgabenerklärung auf elektronischem Wege derselben sowie die Kosten der Lastenfreistellung gehen zu anteiligen Lasten der jeweiligen Veräußerer.

XIV.

Dieser Straßengrundabtretungs-, Tausch- und Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für alle übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Löschung und Einräumung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück Nr. 1231/3, EZ 976, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2017, Tagesordnungspunkt 10 e), wurde der Straßengrundabtretungsvertrag, Tauschvertrag, Kaufvertrag und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, über den Verkauf und Tausch von Trennflächen mit Herrn Eduard Hieß und Frau Gudrun Strack, Herrn und Frau Gerhard und Gabriele Kainz und der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, genehmigt. In diesem Vertrag ist die Löschung der bisherigen Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes aus dem Jahr 1967 und die Einräumung der neuen Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes an einer etwas anderen Stelle beinhaltet.

Ziel war, dass die bestehende Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens künftig nicht mehr schräg zur seitlichen nördlichen Grundgrenze sondern parallel dazu verläuft und sich genau mit der Flächenwidmung „Verkehrsfläche-privat“ deckt.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat des eingangs erwähnten Straßengrundabtretungsvertrag, Tauschvertrag, Kaufvertrag und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag hat die Israelitische Kultusgemeinde Wien mitgeteilt, dass sie die neue Formulierung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens aus Haftungsgründen im Hinblick auf den Winterdienst nicht akzeptiert und soll in einem eigenen Vertrag näher präzisiert werden.

Daher wurde der eingangs erwähnte Vertrag dahingehend abgeändert, dass die Löschung und Wiedereinräumung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens aus dem Vertrag genommen wurde.

In Absprache mit der Juristin der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, Mag.^a Andrea Peterseil, StADir. Mag. Rudolf Polt und StADir.-Stv. Gerhard Streicher wurde vom Notar Mag. Michael Müllner ein gesonderter Dienstbarkeitsvertrag ausgearbeitet.

„DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutige Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits,

b) der **Israelitischen Kultusgemeinde Wien**, 1010 Wien, Seitenstettengasse 4, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1231/3 Bauf.(10)/Sonst(80) – Moritz Schadekgasse 49, ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze, einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 441 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1231/1 Sonst(10) ist das Eigentumsrecht für die Israelitische Kultusgemeinde Wien, zur Gänze, einverleibt.

II.

Ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ist in C-LNR. 1a die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 1231/3 gemäß Absatz Achtens des Kaufvertrages vom 1967-06-15 für das Grundstück 1231/1, einverleibt.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien als Eigentümerin des Grundstücks 1231/1 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya verzichtet auf ihre obzitierte Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund der gegenständlichen Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die Löschung dieser Dienstbarkeit einverleibt werden kann.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1231/3 (neu), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1231/1 (neu), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 441 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde über die

grün gekennzeichnete Fläche des Grundstückes 1231/3 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya zu gehen und zu fahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht, doch ist sie verpflichtet, die von der Dienstbarkeit umfassten Flächen auf eigene Kosten von Schnee zu räumen und gegen Glätte zu streuen, sofern sie sie nicht absperrt, wozu sie ausdrücklich berechtigt ist, wenn sie der Dienstbarkeitsberechtigten einen Schlüssel aushängt, damit diese die Dienstbarkeit auch dann ausüben kann, wenn die Eigentümerin die von der Dienstbarkeit umfassten Flächen abgesperrt hat. Sollte die Dienstbarkeitsberechtigte die Dienstbarkeit bei Absperrung der von der Dienstbarkeit umfassten Flächen benützen wollen, hat sie sie auf eigene Kosten von Schnee zu räumen und gegen Glätte zu streuen.

Sollte sich der jetzige Zustand des dienenden Gutes derart verändern, dass es für die Berechtigte unnützlich würde, so hat diese die Möglichkeit, den jetzigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Die Berechtigte hat die Eigentümerin des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit € 100,-- (Euro einhundert) bewertet und quittiert die Verpflichtete hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Israelitische Kultusgemeinde nimmt dieses Recht vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien dessen grundbücherliche Sicherstellung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

IV.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

a) ob der Liegenschaft EZ. 976 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):

aa) die Einverleibung der Löschung der in C-LNR. 1a einverleibten Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 1231/3 für das Grundstück 1231/1,

- bb) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „III.“ dieses Vertrages zulasten Grundstück 1231/3 zugunsten Grundstück 1231/1,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 441 (Eigentümerin: Israelitische Kultusgemeinde Wien, zur Gänze):
die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „III.“ dieses Vertrages zulasten Grundstück 1231/3 zugunsten Grundstück 1231/1.

V.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass die gegenständlichen Rechtsgeschäfte keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedürfen.

Die endesgefertigten Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde Wien erklären an Eidesstatt, dass die Israelitische Kultusgemeinde Wien eine in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft ist.

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, die Gebühren und sonstigen Auslagen hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, allein zu bezahlen.

VII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die Israelitische Kultusgemeinde Wien ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

Da die Haftungsfrage noch nicht umfassend geklärt ist, ist beabsichtigt, diese Klärung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung herbeizuführen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Zwischen Vertretern der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und StA.Dir. Mag. Rudolf Polt wurde der Entwurf weiter verhandelt. Die Änderungen wurden von Notar Mag. Michael Müller eingearbeitet, sodass das Ergebnis nunmehr einer Beschlussfassung zugeführt werden kann.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2017 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2017 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, verfasst von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutige Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
einerseits,
- b) der **Israelitischen Kultusgemeinde Wien**, 1010 Wien, Seitenstettengasse 4, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1231/3 Bauf.(10)/Sonst(80) – Moritz Schadekgasse 49, ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze, einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 441 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1231/1 Sonst(10) ist das Eigentumsrecht für die Israelitische Kultusgemeinde Wien, zur Gänze, einverleibt.

II.

Ob der Liegenschaft **EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** ist in C-LNR. 1a die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 1231/3 gemäß Absatz Achtens des Kaufvertrages vom 1967-06-15 für das Grundstück 1231/1, einverleibt.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien als Eigentümerin des Grundstücks 1231/1 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya verzichtet auf ihre obzitierte Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund der gegenständlichen Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft **EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** die Löschung dieser Dienstbarkeit einverleibt werden kann.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechts-nachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1231/3 (neu), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 976 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1231/1 (neu), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 441 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, gemäß dem beigehefteten Plan (Beilage ./1) über den grün gekennzeichneten Weg auf Grundstück 1231/3 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya zu gehen und zu fahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen.

Festgehalten wird, dass der vertragsgegenständliche Weg von der Liegenschaftseigentümerin als asphaltierte Fläche ausgeführt wurde, wie auf den angeschlossenen Lichtbildern (Beilage ./2) ersichtlich ist. Weiters wird festgestellt, dass der Weg derzeit vor allem von der Liegenschaftseigentümerin und Dritten genützt wird.

Zur Erhaltung des von der Dienstbarkeit umfassten Weges tragen deren jeweilige Liegenschaftseigentümer einerseits und die Dienstbarkeitsberechtigte andererseits verhältnismäßig so weit bei, als sie davon Nutzen ziehen, doch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger in Ansehung des dienenden Gutes, den von der Dienstbarkeit umfassten Weg auf eigene Kosten von Schnee zu räumen und gegen Glätte zu streuen, sofern sie sie nicht absperrt, wozu sie ausdrücklich berechtigt ist, wenn sie der Dienstbarkeitsberechtigten einen Schlüssel aushängt, damit diese die Dienstbarkeit auch dann ausüben kann, wenn die jeweilige Eigentümerin des dienenden Gutes den von der Dienstbarkeit umfassten Weg abgesperrt hat. Sollte die Dienstbarkeitsberechtigte die Dienstbarkeit bei Absperrung des von der Dienstbarkeit umfassten Weges benützen wollen, hat sie ihn auf eigene Kosten von Schnee zu räumen und gegen Glätte zu streuen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung, der gegenständliche Vertrag ist beiderseits auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit € 100,-- (Euro einhundert) bewertet und quittiert die Verpflichtete hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien nimmt dieses Recht vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien dessen grundbücherliche Sicherstellung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

IV.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 976 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
 - aa) die Einverleibung der Löschung der in C-LNR. 1a einverleibten Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 1231/3 für das Grundstück 1231/1,

- bb) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „III.“ dieses Vertrages zulasten Grundstück 1231/3 zugunsten Grundstück 1231/1,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 441 (Eigentümerin: Israelitische Kultusgemeinde Wien, zur Gänze):

die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „III.“ dieses Vertrages zulasten Grundstück 1231/3 zugunsten Grundstück 1231/1.

V.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass die gegenständlichen Rechtsgeschäfte keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeinde-ordnung bedürfen.

Die endesgefertigten Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde Wien erklären an Eidesstatt, dass die Israelitische Kultusgemeinde Wien eine in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft ist.

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, die Gebühren und sonstigen Auslagen hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, allein zu bezahlen.

VII.

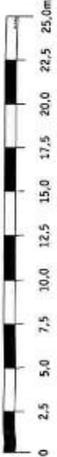
Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die Israelitische Kultusgemeinde Wien ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

DR. DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH
e-mail: office.waldhofen@doeller.biz

Gez.: 2881/16
KaltGem.: Waldhofen an der Thaya
KG.Nr.: 21194
Ger.Bez.: Waldhofen an der Thaya

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:250

1 : 250



LEGENDE:

- MM Metallmarke, neu
- MM Metallmarke, neu vermark
- MN Messnagel, neu
- MI Eisenrohr, neu
- ME Maurecke
- HE Hausecke
- HE Hausecke, neu
- SE Sockelecke
- BK Bordsteinkante
- BK Bordsteinkante, neu
- LB Loch im Beton, neu



1482/5 Gehsteig
Landesstraße
Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut 1/1
P10204 P10205

Fotos der Israelitischen Kultusgemeinde Wien vom 29.11.2016



Beilage ./2

Fotos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 24.04.2017

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1337, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße

SACHVERHALT:

Herr Alexander Lirnberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 24, hat mit Bürgermeister Robert Altschach und Vizebürgermeister KO LAbg. Gottfried Waldhäusl Kontakt wegen eines Grundstücksankaufes in Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße, unmittelbar am Kreisverkehr L60/L60a zur Verlegung seines Betriebes, Autohaus und KFZ-Werkstätte, aufgenommen.

Gegenstand des Ankaufes ist eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1337, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von 5.300 m² zu einem Quadratmeterpreis von EUR 11,00. Der Gesamtkaufpreis beträgt somit EUR 58.300,00. Weiters wurde vereinbart, dass Herr Lirnberger die Kosten für die Grundstücksteilung und Vertragserrichtung sowie Verbücherung trägt.

Eine darüberhinausgehende Förderzusage (zB Kommunalsteuer) wurde von Bürgermeister bzw. Vizebürgermeister nicht gegeben, da die Unterstützung im Kaufpreis bereits ihren Niederschlag gefunden hat.

Herr Lirnberger hat das Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, mit der Erstellung der Vermessungsurkunde und Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, mit der Erstellung des Kaufvertrages und Verbücherung beauftragt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der Abgabenerklärung zu tragen. Die Immobilienertragsteuer beträgt EUR 5.000,00 und die Kosten für die Berechnung und Abgabenerklärung durch Notar Mag. Müllner betragen EUR 458,00 incl. USt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Grundkäufe, Liegenschaften) EUR 1.064.000,00

gebucht bis: 10.04.2017 EUR 1.914,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 1.647.600,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.04.2017 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2017 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits,

b) Herrn **Alexander LIRNBERGER**, geb. 09.07.1987, KFZ-Techniker, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 24,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1337 Landw (10) ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH in A-3830 Waidhofen an der Thaya, GZ. 2921/17, zugrunde.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Alexander Lirnberger, geb. 1987-07-09, und dieser kauft und übernimmt in sein alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das nach Vornahme der Unterteilung gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde neu entstandene Grundstück 1337/2 Landw (10) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 0,5300 ha, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 58.300,-- in (Euro achtundfünfzigtausenddreihundert), sohin um € 11,-- (Euro elf) pro Quadratmeter.

Festgestellt wird, dass hinsichtlich des Kaufobjektes bis dato eine Aufschließungsabgabe weder vorgeschrieben noch entrichtet wurde.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, sofort mit Vertragsunterfertigung.

Dem Käufer gebühren daher vom heutigen Tage an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen der Käufer auch von heute an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen. Außerbürgerliche Belastungen werden vom Käufer in dessen weitere Duldungspflicht übernommen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Grundabteilung beziehungsweise erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf dem Vertragsobjekt hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen vom Käufer zu vertreten und verpflichtet sich derselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) hat der Käufer allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

Der Käufer verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung des Vertragsobjektes alle Belastungen gemäß diesem Vertragspunkt seinen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 (ersten April zweitausendzwei) und die Umwidmung des Kaufobjektes von Grünland in Bauland nach dem 31.12.1987 – und zwar im Jahr 1997 - erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin beantragt, die gegenständliche Veräußerung von Altvermögen wie eine solche von Neuvermögen zu behandeln, erklärt, dass die Anschaffungskosten des Vertragsobjektes € 7,14/m² - sohin insgesamt € 37.842,-- - betragen hätten, sodass sie durch die gegenständliche Grundstücksveräußerung einen Veräußerungsgewinn von € 20.458,-- er-

ziele, von welchem sie nach Abzug der Kosten der Abgabenerklärung hinsichtlich der Immobilienertragsteuer in der Höhe von € 458,-- 25 % Immobilienertragsteuer zu entrichten habe. Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 5.000,-- (Euro fünftausend) an das Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), A-1030 Wien, Marxergasse 4, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW, unter Angabe „IE ***/2017“ zu ihrer Steuer-Nr. 09 530/2931 zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Körperschaftssteuererklärung abzugeben. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben würde.

VI.

Zur Berichtigung des Kaufpreises hat der Käufer an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 58.300,-- (Euro achtundfünfzigtausenddreihundert) bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

Der Käufer ist sich seines Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst und verzichtet ausdrücklich auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung sowie auf die Vormerkung des Eigentumsrechtes.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages und gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze) – nach Vornahme der unterteilung gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde - das Grundstück 1337/2 Landw (10) lastenfrei abgeschrieben, hierfür eine neue EZ. im selben Grundbuch eröffnet und hierin das Eigentumsrecht für Alexander Lirnberger, geboren 1987-07-09, zur Gänze einverleibt werden kann.

VIII.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Kaufpreis des Vertragsobjektes unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2017 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages ist

- a) die Nichtuntersagung der Grenzänderung durch die Baubehörde oder die Anbringung der Bezugsklausel auf der Vermessungsurkunde durch die Baubehörde, sowie
- b) die Bescheinigung der in der obzitierten Vermessungsurkunde beurkundeten Grundabteilung durch das Vermessungsamt, erforderlich.

IX.

Der Käufer erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

X.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten der Vermessung gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten des Käufers, welcher den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XI.

Der Käufer erklärt, dass weder er selbst, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihm bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt der Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, ihr Firmawortlaut, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung dem Käufer gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es werden die Immobilienertragsteuer in der Höhe von EUR 5.000,00 an das Finanzamt Wien 1/23 geleistet und die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung des Notars Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, in der Höhe von EUR 458,00 getragen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung

Wirtschaftsforum Waldviertel – Waldviertler Jobmesse 2017

SACHVERHALT:

Am 13.06.2016 ist Frau Mag. (FH) Martina Surböck-Noé, ihres Zeichens Geschäftsführerin des Wirtschaftsforum Waldviertel – Verein zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Waldviertel, per Email an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetreten. Das Wirtschaftsforum Waldviertel möchte dieses Jahr gerne die „Waldviertler Jobmesse 2017“ in der Thayatal-Sporthalle im Zeitraum von Freitag, den 29.09.2017 und 30.09.2017 abhalten.

Im Zuge dessen wurde die Thayatal-Sporthalle am 14.06.2016 von der zuständigen Sachbearbeiterin für den erforderlichen Zeitraum (inkl. Auf- und Abbauzeiten) reserviert und dem Wirtschaftsforum Waldviertel eine Kostenaufstellung für die anfallenden Leistungen per Email übermittelt.

Am 18.01.2017 ist ein Schreiben, datiert mit 09.01.2017, vom Wirtschaftsforum Waldviertel, Verein für Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Waldviertel, 3910 Zwettl, Karl Kastner-Straße 1 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt. In diesem heißt es wie folgt:

„Unsere Kooperation im Rahmen der Waldviertler Jobmesse 2017: 29. & 30. September 2017 in Waidhofen/Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Altschach!

Wie in Ihrem persönlichen Gespräch mit unserer Geschäftsführerin, Frau Mag. (FH) Martina Surböck-Noé am 1. Dezember 2016 vorbesprochen, dürfen wir die Gelegenheit nutzen, um mit diesem Schreiben unsere Zusammenarbeit und Kooperation im Rahmen der Waldviertler Jobmesse 2017, die am 29. & 30. September 2017 in Waidhofen/Thaya in der Thayatal Sporthalle stattfinden wird, schriftlich festzuhalten:

Eckdaten der Waldviertler Jobmesse 2017:

Waldviertler Jobmesse – die besten Köpfe für das Waldviertel!

- Über 3.000 interessierte Besucherinnen und Besucher, davon
- mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler alleine am ersten Tag,
- über 60 Aussteller aus dem Waldviertler Bezirken und Branchen,
- ein spannendes Rahmenprogramm mit interessanten Vorträgen und Firmenpräsentationen rund um das Thema „Karriere im Waldviertel“ an beiden Tagen, sowie

- zahlreiche Ehrengäste bei der feierlichen Eröffnung sowie beim anschließenden Messerundgang, wie 2016 Landeshauptmannstellvertreterin, Mag. Johanna Mikl-Leitner (in Vertretung von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll), Landesrat Ing. Maurice Androsch, NR Ing. Mag. Werner Groß, NR Bgm. Angela Fichtinger, NR Martina Diesner-Wais, NR Konrad Antoni, den Vizepräsidenten der Wirtschaftskammer NÖ, KR Ing. Josef Breiter, sowie zahlreiche VertreterInnen der Interessensvertretungen aus dem ganzen Waldviertel u.a. und die VertreterInnen der Medien

machen die Waldviertler Jobmesse des Wirtschaftsforum Waldviertel alljährlich zu einem sensationellen Erfolg!

Datum der Messe: Freitag 29.09. & Samstag 30.09.2017

(Bitte vormerken: Freitag, 29.09.2017, 10:00 Uhr: feierlicher Eröffnung und Messerundgang mit Presse)

Veranstaltungsort: Thayatal Sporthalle, Franz Leisser-Straße 4, 3830 Waidhofen/Thaya

Erforderlicher Zeitplan Aufbau/Abbau in der Sporthalle:

- Dienstag, 26.09.2017 – Verlegung Teppichboden in der Sporthalle
- Mittwoch, 27.09.2017 – Aufbau Messestände durch unser Messebauteam und Stromverlegung
- Donnerstag, 28.09.2017 – Bautag für unsere Aussteller
- Freitag, 29.09. & Samstag, 30.09.2017 – Besuchermesse
- Samstag, 30.09.2017: direkt nach der Messe: Abbau Aussteller
- Montag, 02.10.2017: Abbau Aussteller, Abbau der Stände durch unser Messebauteam und Entfernung Strom; ab Nachmittag: Entfernung des Teppichbodens bereits möglich

Wir freuen uns sehr, dass uns die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, wie auch die anderen Waldviertler Bezirksstädte in der Vergangenheit, bei der Waldviertler Jobmesse 2017 als Kooperationspartner unterstützen wird!

Vereinbart wird folgende Kostenaufstellung für die Waldviertler Jobmesse 2017:

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt folgende Kosten:

- | | |
|--|--------------|
| • Hallenmiete für die Thayatal Sporthalle | Euro 920,- |
| • Umbauarbeiten durch den Hallenwart: Auf- und Abbau des Hallenschutzbelages, sowie alle weiteren Kosten für den Hallenwart (Aufwand für Reinigung der Sanitäreinrichtungen, Entleerung der Abfallbehälter während der Messe, Anwesenheit des Hallenwartes während der Auf- und Abbautage, sowie während der Messe selbst etc.) sowie der Endreinigung der Sporthalle nach der Waldviertler Jobmesse | Euro 2.500,- |

Das Wirtschaftsforum Waldviertel übernimmt die Kosten für

- die Stromverlegung (Auf- und Abbau) sowie
- den Stromverbrauch während der Jobmesse (Verrechnung nach tatsächlichem Verbrauch)

Als Dankeschön für ihre Unterstützung

Dürfen wir die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya als Partner der Waldviertler Jobmesse 2017 auf unseren Drucksorten (Folder, Plakate) mit ihrem Logo anführen, ebenso online auf unserer Jobmesse-Homepage (inklusive Verlinkung zur Homepage der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya).

Zudem bedanken wir uns sehr gerne für die Unterstützung mit einem – kostenfreien – redaktionellen Beitrag über die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya in unserem Jobmesse-Sonderjournal, das jedes Jahr als Beilage in Krone und Kurier eine Woche vor der Jobmesse erscheint (in einer Auflage von rund 90.000 Stück; 2016 ist es in den Bezirken: Krems, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl, Gmünd, Hollabrunn, Stockerau, Tulln/Zeiselmauer, Melk/Ybbs, Klosterneuburg, St. Pölten (Stadt) erschienen)

Zusätzlich dürfen wir der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya sehr gerne einen kostenfreien Standplatz bei der Waldviertler Jobmesse 2017 anbieten. So kann sich die Stadtgemeinde einem breiten Publikum als attraktiver Arbeitgeber in der Region sowie als interessanter Wirtschaftsstandort präsentieren!

Zum Zeichen Ihrer Zustimmung vorliegender Vereinbarung betreffend der Waldviertler Jobmesse 2017 bitten wir Sie um Unterzeichnung und Rücksendung eines Exemplars dieser Vereinbarung.

Das andere Exemplar verbleibt bei Ihnen.

Bei Rückfragen, Anregungen, etc. stehen wir jederzeit sehr gerne unter 02822/9001 600 bzw. unter martina.noe@wfv.at zu Ihrer Verfügung!

Wir dürfen uns schon jetzt sehr herzlich im Voraus für die Unterstützung der Stadtgemeinde Waidhofen /Thaya bedanken und freuen uns auf unsere Zusammenarbeit bei unserer Waldviertler Jobmesse 2017!

Herzliche Grüße,

Für das Wirtschaftsforum Waldviertel:

Christof Kastner
Obmann

Josef Wallenberger
Schriftführer“

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der letzten Stadtratssitzung wurde die Beschlussformulierung insbesondere hinsichtlich interner Vergütungen (Kosten) diskutiert. Auf Grund dieses Umstandes wurden von StA.Dir. Mag. Rudolf Polt entsprechende Klärungen veranlasst und hat der Antragsteller nachfolgendes mitgeteilt:

Die im Schreiben angeführten „Hallenumbauarbeiten“ werden von externen Personen erbracht und direkt mit dem Wirtschaftsforum verrechnet.

Eine telefonische Abklärung mit Frau Mag. (FH) Martina Surböck-Noé vom Wirtschaftsforum Waldviertel, Verein für Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Waldviertel, ergab, dass es sich bei die im Schreiben angeführten Beträge um Bruttobeträge handelt.

Haushaltsdaten:

1.NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/789000-776000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 50.300,00
gebucht bis: 15.03.2017 EUR 18.231,99
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 06.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die **Durchführung der „Waldviertler Jobmesse 2017“** des **Wirtschaftsforum Waldviertel, Verein für Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Waldviertel**, 3910 Zwettl, Karl Kastner-Straße 1, welche am **Freitag, den 29.09.2017 und Samstag, den 30.09.2017** in der **Thayatal-Sporthalle** in **Waidhofen an der Thaya** stattfindet, werden die Kosten der Hallenmiete, Umbauarbeiten (Hallenschutzbelag), div. Reinigungstätigkeiten inkl. Abfallsorgung in Höhe von

EUR 3.500,00

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird als Partner der Waldviertler Jobmesse 2017 auf den Drucksorten (Folder, Plakate) mit dem Logo angeführt, ebenso Online auf der Jobmesse-Homepage (inklusive Verlinkung zur Homepage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya).

Zudem gibt es einen kostenfreien redaktionellen Beitrag über die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Jobmesse-Sonderjournal, das jedes Jahr als Beilage in Krone und Kurier eine Woche vor der Jobmesse erscheint (Auflage: rund 90.000 Stück; Erscheinungsbezirke: Krems, Horn, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, Gmünd, Hollabrunn, Stockerau, Tulln/Zeiselmauer, Melk/Ybbs, Klosterneuburg, St. Pölten (Stadt).

Zusätzlich steht der Stadtgemeinde ein kostenfreier Standplatz zur Präsentation des Wirtschaftsstandortes Waidhofen an der Thaya zur Verfügung.

GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Es wird dem **Wirtschaftsforum Waldviertel, Verein für Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Waldviertel**, 3910 Zwettl, Karl Kastner-Straße 1, für die Durchführung der

„Waldviertler Jobmesse 2017“ am **Freitag, den 29.09.2017 und Samstag, den 30.09.2017** in der **Thayatal-Sporthalle** in Waidhofen an der Thaya eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 3.500,00

gewährt

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird als Partner der Waldviertler Jobmesse 2017 auf den Drucksorten (Folder, Plakate) mit dem Logo angeführt, ebenso Online auf der Jobmesse-Homepage (inklusive Verlinkung zur Homepage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya).

Zudem gibt es einen kostenfreien redaktionellen Beitrag über die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Jobmesse-Sonderjournal, das jedes Jahr als Beilage in Krone und Kurier eine Woche vor der Jobmesse erscheint (Auflage: rund 90.000 Stück; Erscheinungsbezirke: Krems, Horn, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, Gmünd, Hollabrunn, Stockerau, Tulln/Zeiselmauer, Melk/Ybbs, Klosterneuburg, St. Pölten (Stadt).

Zusätzlich steht der Stadtgemeinde ein kostenfreier Standplatz zur Präsentation des Wirtschaftsstandortes Waidhofen an der Thaya zur Verfügung.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention Kultur- und Musikvereine

a) Subvention Warming-Up-Day

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk-Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, vom 23.02.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 01.03.2017), vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Musikverein Folk-Club Waidhofen an der Thaya organisiert auch heuer wieder, so wie in den vergangenen Jahren, den schon traditionellen Warming-Up-Day für das Int. Musikfest im Thayapark.

Der MV Folk-Club stellt sich bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorgelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Als Inhaber der Betriebsstättengenehmigung treten wir als Veranstalter auf und stellen damit die veranstaltungsrechtliche Absicherung des Warming-Up sicher.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya wie in den Vorjahren um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Wir bitten Sie im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelegung um Gewährung einer Subvention für den Warming-Up-Day von **EUR 2.000,00**.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

**MV Folk-Club
Waidhofen/Thaya“**

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet aufstellen und entfernen. Die anfallenden Kosten sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Das Areal des Campingplatz Thayapark soll dem MV Folk-Club für die Durchführung des 38. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch resultiert ein Abgang an Einnahmen in der Höhe von ca. EUR 182,00, welche durchschnittlich an einem Wochenende am Campingplatz Thayapark eingenommen werden.

Weiters erhält die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit sich im Zuge des Warming-Up-Days 2017 mit einem Konzert vor dem Rathaus zu präsentieren, vorausgesetzt, dass an diesem Tag keine Schlechtwetterbedingungen vorherrschen. Für die Durchführung des Konzertes werden Kosten für Licht- und Tontechnik in der Höhe von EUR 400,00 anfallen.

Bisherige Subventionen:

2012	EUR 1.700,00
2013	EUR 1.700,00
2014	EUR 1.700,00
2015	EUR 1.700,00
2016	EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 26.000,00
gebucht bis: 31.03.2017 EUR 1.209,03
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, **für die Durchführung des Warming-Up-Day 2017, eine Subvention**, in der Höhe von

EUR 1.700,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet wird durch die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe aufgestellt und entfernt. Die anfallenden Personalkosten in der Höhe von ca.

EUR 4.000,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

das Areal des Campingplatz Thayapark wird dem MV Folk-Club für die Durchführung des 38. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt

und

die Kosten für Ton- und Lichttechnik für die Durchführung eines Konzertes durch die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Rathaus im Zuge des Warming-Up-Days 2017 in der Höhe von

EUR 400,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention Kultur- und Musikvereine

b) Subvention „4stein“ – Verein zur Förderung der Kreativität

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „4stein“ – Verein zur Förderung der Kreativität, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hamernikgasse 2a, vom 30.11.2016 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 05.12.2016), vor. Darin heißt es:

„Betreff: Ansuchen und Bitte um Unterstützung für Holzbildhauer Symposium und Steinbildhauer Symposium

Aufgrund der positiven Resonanz des diesjährigen 1. Internat. Steinbildhauer Symposiums hat sich „4stein“ – Verein zur Förderung der Kreativität entschieden, im Jahr 2017 zusätzlich zum 2. Steinbildhauer Symposium (findet am 8.8.2017 – 20.8.2017 statt) auch ein Holzbildhauer Symposium (28.5.2017 – 4.6.2017) zu veranstalten.

Wir würden uns sehr freuen, bei unserem Vorhaben, das schon 2016 großes Interesse geweckt hat, für das Jahr 2017 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Obmann Wolfgang Mahringer

„4stein“ – Verein zur Förderung der Kreativität“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 26.000,00

gebucht bis: 31.03.2017 EUR 1.209,03

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.700,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein „4stein“ – Verein zur Förderung der Kreativität**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hamernikgasse 2a, **für die Durchführung des Holzbildhauer Symposiums von 28.05. - 04.06.2017 und des 2. Steinbildhauer Symposiums von 07. - 20.08.2017, eine einmalige Subvention**, in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention Kultur- und Musikvereine

c) Subvention Verein „Kerzenlicht-Konzerte“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „Kerzenlicht-Konzerte“, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, vom November 2016 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10.11.2016), vor. Darin heißt es:

„Unterstützungsansuchen

Für ein Kerzenlicht-Konzert am 28. Oktober 2017 in der Pfarrkirche Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrte Frau Stadträtin!

Ich ersuche Sie als Geschäftsführer des Vereines „Kerzenlicht-Konzerte“, für da Kerzenlicht-Konzert, das für 28. Oktober 2017 in der Pfarrkirche von Waidhofen an der Thaya geplant ist, einen Unterstützungsbeitrag von € 500.- zu gewähren!

Das Konzert wird von der der renommierten Geigerin Yoko Saotome-Huber und dem „Ensemble Tokyo“ (bestehend aus fünf Musikern) bestritten. Am Programm stehen Vivaldis „Vier Jahreszeiten“. Der Gesamtaufwand an Gagen, Werbe- und Durchführungskosten beträgt € 2900.- Ein Teil der Summe wird – voraussichtlich – wie in den Jahren bisher durch Förderungen der NÖ Landesregierung, Abt. Kultur bestritten. Die erwarteten Einnahmen aus dem Kartenverkauf schätzen wir mit etwa € 1.400.- ein.

Mit Dank und besten Grüßen,

Mag. Robert Pobitschka
Geschäftsführer“

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Das Subventionsansuchen des Vereins „Kerzenlicht-Konzerte“, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, vom November 2016 ist am 10.11.2016 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt. Zu diesem Zeitpunkt war das Konzert für Samstag, 28.10.2017 in der Stadtpfarrkirche Waidhofen an der Thaya angedacht.

Am Mittwoch, 22.02.2017 wurde von Seiten des Veranstalters bekannt gegeben, dass das Konzert von dem ursprünglich genannten Termin auf Sonntag, 29.10.2017 in der Stadtpfarrkirche Waidhofen an der Thaya verlegt wird. Aus diesem Grund wurde das Datum in der Formulierung der Beschlussfassung entsprechend geändert.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 26.000,00
gebucht bis: 31.03.2017 EUR 1.209,03
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.200,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein „Kerzenlicht-Konzerte“**, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, **für die Durchführung des Kerzenlicht-Konzertes am 29.10.2017 in der Stadtpfarrkirche Waidhofen an der Thaya, eine einmalige Subvention**, in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention Kultur- und Musikvereine

d) Subvention Verein SZENE BUNTE WÄHNE

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins SZENE BUNTE WÄHNE, 3580 Horn, Wienerstraße 2, vom 25.10.2016 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27.10.2016), vor. Darin heißt es:

**„Ansuchen um Förderung für das
27. SZENE BUNTE WÄHNE Festival Mai – Juni 2017**

Um das SZENE BUNTE WÄHNE Festival in Waidhofen an der Thaya weiter zu verankern, bitten wir Sie, unser Ansuchen um eine **Subvention von € 3000,-** für das 27. SZENE BUNTE WÄHNE Festival von 18. Mai – 25. Juni 2017 in ihrer Planung berücksichtigen.

Über einen persönlichen Termin, um unsere Konzepte vorzustellen, würden wir uns sehr freuen! Vielen Dank,

Stephan Werner
Geschäftsführer“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 26.000,00
gebucht bis: 31.03.2017 EUR 1.209,03
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.700,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein SZENE BUNTE WÄHNE**, 3580 Horn, Wienerstraße 2, **für die Durchführung des 27. SZENE BUNTE WÄHNE Festivals von 18.05. - 25.06.2017, eine einmalige Subvention**, in der Höhe von

EUR 300,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subvention Kultur- und Musikvereine

e) Subvention Verein Musikwelten

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins Musikwelten, 3922 Großschönau, Watzmanns 26, vom 26.03.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29.03.2017) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Stadt- und Gemeinderätinnen- und räte!

Als Vorstand des stark expandierenden Festivals MUSIKWELTEN freuen wir uns, dass wir mit der Heimatstadt des Künstlerischen Leiters, Vereinsobmanns und „Motors“ dieser Initiative für das nordwestliche Waldviertel, einen attraktiven Partner für eine zukunftsorientierte Festspielentwicklung gewinnen konnten.

Waidhofen soll in den nächsten Jahren mehr in das Zentrum rücken: geografisch ist das ja schon der Fall, dramaturgisch und bezüglich der Zahl der Produktionen und Aufführungen ist das ein Wunsch unserer Vereinsleitung.

Für die **Orchestergala im Stadtsaal am 30. Juli 2017, 20h unter dem Motto „Reise nach Hollywood“** mit brillanter Musik aus berühmten Filmen, bitten wir Sie, dass die Kosten für den Stadtsaal und die Personalbetreuung von der Stadtgemeinde übernommen werden. Darüber hinaus **ersuchen** wir Sie für diese Veranstaltung um **eine Barunterstützung in Höhe von € 1000.-**, da wir aus Gründen der finanziellen Notwendigkeit und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips des Förderwesens sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene auf diese Unterstützung angewiesen sind.

Mit besten Dank für Ihre Hilfe und in Vorfreude auf einen tollen Sommerabend
Verbleiben

Mag. Peter Frkal (Kassier)
Dr. Ursula Simek (Schriftführerin)
Herta Schlosser (Organisation Developement)
Manfred Müssauer (Obmann)“

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 612,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 26.000,00

gebucht bis: 31.03.2017 EUR 1.209,03

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.200,00

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben) EUR 15.000,00

gebucht bis: 30.03.2017 EUR 1.130,28

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Musikwelten**, 3922 Großschönau, Watzmanns 26, **für die Durchführung der Orchestergala „Reise nach Hollywood – Das Beste aus der Welt der Filmmusik“ am 30.07.2017 im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya, eine einmalige Subvention**, in der Höhe von

EUR 1.300,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss und die Verbuchung durch nachstehend angeführte Haushaltstellen erfolgt:

Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) in der Höhe von EUR 800,00 und

Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben) in der Höhe von EUR 500,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

26.04.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subvention Pfarre Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Röm. kath. Pfarramtes Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Pfarrhofplatz 1, vom 12.04.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13.04.2017) vor. Darin heißt es:

„Betreff: Ansuchen um Verkehrsregelung – Fronleichnamsprozession

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Die Pfarre Waidhofen/Thaya ersucht die Stadtgemeinde um Unterstützung der Verkehrsregelung bei der alljährlichen Fronleichnamsprozession durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß der Anordnung der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya entlang des Prozessionsweges (siehe Beilage zur Information: Verordnung Fronleichnam 2016).

Herzlichen Dank im voraus für Ihre Hilfe!

Mit freundlichen Grüßen

KR Mag. Josef Rennhofer
Pfarrer“

Die Aufstellung und Entfernung der notwendigen Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet, die Reinigung der Straßen, Gehsteige und Nebenflächen sowie der Transport der Birken für die Fronleichnamsprozession am Donnerstag, 15.06.2017 sollen von den Mitarbeitern der städtischen Wirtschaftsbetriebe vorgenommen werden. Die anfallenden Kosten an interner Vergütung (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 3.000,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3900-7285 (Kirchliche Angelegenheiten, Interne Vergütungen) EUR 1.800,00

gebucht bis: 12.04.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Aufstellung und Entfernung der notwendigen Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet, die Reinigung der Straßen, Gehsteige und Nebenflächen sowie der Transport der Birken für die Fronleichnamsprozession am Donnerstag, 15.06.2017 werden von den Mitarbeitern der städtischen Wirtschaftsbetriebe vorgenommen. Die anfallenden Kosten an interner Vergütung (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) in der Höhe von ca.

EUR 700,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Kapelle Pyhra - Glockenanlage

SACHVERHALT:

Die Glocke der Kapelle Pyhra wurde seit Jahren durch Frau Schwingenschlögl, die Mutter des Ortsvorstehers von Pyhra, Herr Martin Schwingenschlögl, händisch geläutet. Auf Grund der gesundheitlichen Umstände von Frau Schwingenschlögl ist dies nun nicht mehr möglich.

Martin Schwingenschlögl ist mit der genannten Problematik an Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt herangetreten und hat dieser den zuständigen Sachbearbeiter beauftragt ein Angebot einzuholen. Gleichzeitig hat er sich um die Bedeckung dieses Vorhabens bemüht.

Im Jour fixe am Mittwoch, 12.04.2017 wurde diese Angelegenheit mit Bürgermeister Robert Altschach und Vizebürgermeister KO LAbg. Gottfried Waldhäusl besprochen um eine unverzügliche Beschlussfassung herbeizuführen.

Es wurde bereits eine Besichtigung vor Ort mit einem Techniker der Firma SCHAUER & SACHS Turmuhren & Läutanlagen Ges.m.b.H., 5023 Salzburg, Mauermannstraße 2, vorgenommen.

Nun soll die vorhandene Glocke elektrifiziert werden. Um dies vornehmen zu können ist es notwendig, einen neuen Holzglockenstuhl inklusive Holzjoch und neuem Rundballenklöppel anfertigen, anliefern und montieren zu lassen.

Es liegt ein Angebot der Firma SCHAUER & SACHS Turmuhren & Läuteanlagen Ges.m.b.H., 5023 Salzburg, Mauermannstraße 2, vom 24.03.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28.03.2017) mit einer Angebotssumme von EUR 7.236,60 incl. 20 % USt. vor.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma SCHAUER & SACHS Turmuhren & Läuteanlagen Ges.m.b.H., 5023 Salzburg, Mauermannstraße 2, mit einer Angebotssumme von EUR 7.236,60 incl. 20 % USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Bei der Vergabe der Arbeiten an der Glockenanlage handelt es sich um überplanmäßige Ausgaben.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3900-7290 (Kirchliche Angelegenheiten, Aufwendungen für Kirchen und Kapellen) EUR 11.500,00

gebucht bis: 12.04.2017 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.464,92

Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme aus nachstehend angeführtem Konto:

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre für die Haushaltsstelle 1/3900-7290 (Kirchliche Angelegenheiten, Aufwendungen für Kirchen und Kapellen) wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2017 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.04.2017 folgendes beschlossen:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/3900-7290 (Kirchliche Angelegenheiten, Aufwendungen für Kirchen und Kapellen)

und

die **Arbeiten an der Glockenanlage bei der Kapelle Pyhra** werden an die Firma SCHAUER & SACHS Turmuhren & Läuteanlagen Ges.m.b.H., 5023 Salzburg, Mauermannstraße 2, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 24.03.2017, zum Preis von

EUR 7.236,60

incl. 20 % USt. vergeben.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 4.201,52 durch nachstehend angeführte Haushaltstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00.“

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Ferienbetreuung für Volksschulkinder

SACHVERHALT:

Für viele erwerbstätige Eltern stellt die Betreuung ihrer Kinder in den Sommerferien eine große Herausforderung dar. Es ist sehr erfreulich, dass es der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya seit dem Jahr 2007 gelingt eine Ferienbetreuung für Volksschulkinder in den Sommerferien zu organisieren.

Auch dieses Jahr wurde eine Bedarfserhebung in der Volksschule Waidhofen an der Thaya durchgeführt.

Für die Sommerferien 2017 ergibt sich folgender Bedarf:

1. Ferienwoche (03.07. - 07.07.2017)	
von 7.00 - 13.00	
35 Österreichische Kinder	13 Asylkinder
Gesamt 48 Kinder	
2. Ferienwoche (10.07. - 14.07.2017)	
von 7.00 - 13.00	
32 Österreichische Kinder	13 Asylkinder
Gesamt 45 Kinder	
3. Ferienwoche (17.07. - 21.07.2017)	
von 7.00 - 13.00	
29 Österreichische Kinder	13 Asylkinder
Gesamt 42 Kinder	
7. Ferienwoche (14.08. - 18.08.2017)	
von 7.00 - 13.00	
26 Österreichische Kinder	13 Asylkinder
Gesamt 39 Kinder	
8. Ferienwoche (21.08. - 25.08.2017)	
von 7.00 - 13.00	
33 Österreichische Kinder	13 Asylkinder
Gesamt 46 Kinder	
9. Ferienwoche (28.08. - 01.09.2017)	
von 7.00 - 13.00	
27 Österreichische Kinder	13 Asylkinder
Gesamt 40 Kinder	

Damit die Förderung des Landes Niederösterreich (EUR 250,00 pro Gruppe und Woche) laut den „Richtlinien für die NÖ Ferienbetreuung gültig ab 1. Juni 2016“ gewährt wird, müssen folgende Punkte eingehalten werden.

1. Kinder im Alter von **2 ½ Jahren bis 15 Jahren** werden in Niederösterreich betreut.
2. Es müssen pro Kindergruppe **mindestens 5, höchstens 25 Kinder** angemeldet sein. Wird in der Gruppe mindestens ein Kind im Alter unter 6 Jahren betreut, beträgt die Höchstzahl 15.
3. Die betreuten Kinder haben ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich.
4. Eine kindgerechte Örtlichkeit (z.B. Schule, Kindergarten, Hort) und ein pädagogisches Programm werden angeboten.
5. Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist eine **pädagogisch verantwortliche Person namhaft zu machen**. Diese Person muss eine **abgeschlossene pädagogische Ausbildung** (z.B. Lehramtsstudium, Abschluss der Reife- und Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik, Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik, etc.) und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern aufweisen.
6. **Die Betreuung** einer Kindergruppe muss von **persönlich und fachlich geeignetem Personal mit vollendetem 18. Lebensjahr durchgeführt** werden.
7. Die **Festlegung des Betreuungsschlüssels und die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals obliegt der Förderwerberin oder dem Förderwerber**.
8. Die Betreuung von Kindern findet in Niederösterreich entweder in den Sommerferien, in den Weihnachtsferien, Herbstferien, in den Semester- oder in den Osterferien statt.
9. Die Betreuung muss zumindest von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr oder an 4 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen von 8 bis 15 Uhr angeboten werden.
10. Kinder **erwerbstätiger Eltern und von AlleinerzieherInnen sind bevorzugt aufzunehmen**.
11. Ferienbetreuungen mit Übernachtungen (z.B. Feriencamps) werden nicht gefördert.
12. TrägerInnen von Horten und Tagesbetreuungseinrichtungen am selben Standort, die nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz gefördert werden, werden nicht gefördert.

Herr Bürgermeister Altschach teilte in der Jour fixe-Sitzung am 28.03.2017 mit, dass er diese Angelegenheit als Bericht behandeln und keine Beschlussfassung herbeiführen möchte.

Seitens von Herrn StA.-Dir. Mag. Polt wurde der Sachverhalt im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen geprüft und wie folgt dargelegt:

„Unser Herr Bürgermeister hat uns in der Jour fixe-Sitzung am 28.03.2017 mitgeteilt, dass er sich betreffend des Themas Ferienbetreuung für Volksschulkinder Informationen von der zu-

ständigen Sachbearbeiterin eingeholt hat und beabsichtigt das Thema als Bericht in der Gemeinderatssitzung abzuhandeln und keine Beschlussfassung herbeizuführen. Ein Bericht wäre auch in der Ausschusssitzung für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) geplant gewesen, diese ist jedoch aufgrund mangelnder Teilnehmer nicht zustande gekommen.

Ich habe mir erlaubt diese Angelegenheit von der rechtlichen Seite zu betrachten und möchte euch hiezu meine Gedanken mitteilen:

Die NÖ Gemeindeordnung regelt im Wesentlichen in den Bestimmungen § 35 ff die Zuständigkeit der Gemeindeorgane.

Die entsprechenden wesentlichen Bestimmungen, die für die Beurteilung unseres Sachverhaltes von Bedeutung sind, lauten wie folgt:

§ 38 Abs. 1. Zif. 1 NÖ Gemeindeordnung:

Im eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird:

1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse, unbeschadet der Bestimmungen des § 37 Abs. 2, und die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 35 Z 1), sofern die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten;

§ 38 Abs. 1. Zif. 3 NÖ Gemeindeordnung:

Im eigenen Wirkungsbereich obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird:

3. die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens, jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, soweit die damit verbundenen Ausgaben aus Mitteln des ordentlichen Haushalts bedeckt werden können, wobei die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind. Zur laufenden Verwaltung des Gemeindevermögens zählen insbesondere auch die Veranlagung von Festgeld und Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist sowie die Aufnahme eines Kassenkredites;

§ 36 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung:

Dem Gemeindevorstand (Stadtrat) obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird.

§ 35 Zif 1 NÖ Gemeindeordnung:

Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. Die Erlassung genereller Richtlinien (über Subventions-, Auftragsvergaben etc.);

§ 35 Zif 20 NÖ Gemeindeordnung:

Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

20. die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Ausgaben sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben und die Bestimmung der Deckungsfähigkeit von Ausgaben

Der Gemeinderat hat in den Sitzungen vom 13.03.2008, Tagesordnungspunkt 22 und 20.05.2010, Tagesordnungspunkt 7 jeweils im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst (siehe Anhang).

Diese genannten Gemeinderatsbeschlüsse unter den Tatbestand § 35 Zif. 1 NÖ Gemeindeordnung „Erlassung genereller Richtlinien“ zu subsumieren erscheint mir als nicht zulässig, da es an der Festlegung genauer Parameter fehlt. Aus diesem Grund kann man auch nicht die Bestimmung des § 38 Abs. 1 Zif. 1 NÖ Gemeindeordnung (Vollziehung vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien gemäß § 35 Zif. 1 NÖ Gemeindeordnung sofern die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten) heranziehen.

Auch die Bestimmung § 38 Abs. 1 Zif. 3 NÖ Gemeindeordnung „laufende Verwaltung“ ist auf unseren Sachverhalt nicht anwendbar.

Unabhängig von vorigen Ausführungen, ist darauf hinzuweisen, dass nach meiner Rückfrage in der Buchhaltung derzeit keine Verrechnung der Miete für die Ferienbetreuung der Volksschulkinder im Kulturschlössl erfolgt und ein entsprechendes Ausgabe-Konto nicht vorhanden ist. Auf meine Rückfrage bei der Sachbearbeiterin betragen die Mietkosten für 2017 EUR 1.836,00 inkl. USt. Es handelt sich somit um eine außerplanmäßige Ausgabe gemäß § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung und ist für eine allfällige Beschlussfassung der Gemeinderat zuständig.

Aus diesen Gründen sind meiner Auffassung nach, nachfolgende Vorgehensweisen rechtlich möglich:

- 1) Der Gemeinderat fasst gemäß § 35 Zif. 1 NÖ Gemeindeordnung einen Beschluss, wo er die Richtlinien für eine Ferienbetreuung ausreichend bestimmt (zB Zugrundelegung der Richtlinien der Förderung der NÖ Ferienbetreuung bzw. Erweiterung oder Abgehen von diesen, Festlegung des Betreuungsschlüssels bzw. Festlegung der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals, eventuell Festlegung der Anzahl der Gruppen, Festsetzung der Elternbeiträge etc.) und einen eindeutigen Vollzug für die Zukunft durch den Bürgermeister gemäß § 38 Abs. 1. Zif. 1 NÖ Gemeindeordnung gewährleistet.*
- 2) Der Stadtrat fasst gemäß § 36 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung einen Beschluss, wo er die Ferienbetreuung für Volksschulkinder im Sommer 2017 regelt.*

In beiden Fällen muss jedoch berücksichtigt werden, dass derzeit für die Mietkosten kein entsprechendes Ausgabenkonto vorhanden ist und es sich somit um eine außerplanmäßige Ausgabe handelt, die auch entsprechend zu bedecken ist und für deren Beschlussfassung der Gemeinderat das zuständige Organ gemäß § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung ist.

Unabhängig von obigen Ausführungen möchte ich auch auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Schulgemeinde eine Ferienbetreuung für ihre Volksschulkinder durchführen kann und somit den Interessen des Landes, welche sich in ihren Richtlinien zur Förderung der NÖ Ferienbetreuung zum Ziel gesetzt hat, die Vereinbarkeit von Familien und Beruf zu fördern und zu verbessern, zu entsprechen. Für viele erwerbstätige Eltern, vor allem für AlleinerzieherInnen stellt die Betreuung ihrer Kinder in den Schul- bzw. Kindergartenferien eine große Herausforderung dar.

Da dieser Umstand nicht nur auf Eltern von Kindern aus der Stadtgemeinde zutrifft, sondern auch für die Eltern aller Kinder der Schulgemeinde, wäre daher eine Ausweitung des Angebotes im Interesse dieser.“

In der Jour fixe-Sitzung am 12.04.2017 wurde festgelegt, dass aufgrund des engen Zeitrahmens, die von Herrn StA.-Dir. Mag. Polt vorgeschlagene Variante 2, ein Individualbeschluss durch die zuständigen Gremien gefasst werden soll.

Für eine dauerhafte Regelung sollen in Folge entsprechende Richtlinien erarbeitet werden, die ab den Sommerferien 2018 in Kraft treten sollen.

Unter Zugrundelegung der Bedarfserhebung, welche ohne Prüfung des tatsächlichen Bedarfes durchgeführt wurde (sind die Eltern erwerbstätig, Alleinerzieher; Alleinverdiener), in Verbindung mit den „Richtlinien für die NÖ Ferienbetreuung gültig ab 1. Juni 2016“, werden zwei Betreuungsgruppen benötigt.

In den vergangenen Jahren wurde der Betreuungsschlüssel (d.h. wie viele Kinder müssen durch wie viel Personal betreut werden) durch die Richtlinien für die NÖ Ferienbetreuung wie folgt geregelt:

*„Betreuung niederösterreichischer Kinder im Alter bis zu 15 Jahren (**mindestens 5, höchstens 20 Kinder pro Gruppe**)*

Pro Kindergruppe bis 12 Kindern ist mindestens ein/e BetreuerIn, pro Kindergruppe ab 13 Kindern ist mindestens ein/e BetreuerIn und ein/e HelferIn vorzusehen.

***Der/die BetreuerIn muss pädagogisch qualifiziert sein** (z.B.: KindergartenpädagogInnen, LehrerInnen, HorterzieherInnen, FreizeitpädagogInnen).“*

Die „Richtlinien zur Förderung der NÖ Ferienbetreuung gültig ab 1. Juni 2016“, haben sich wie folgt geändert:

*„Es müssen pro **Kindergruppe mindestens 5, höchstens 25 Kinder angemeldet sein.***

*Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist eine **pädagogisch verantwortliche Person namhaft zu machen.** Diese **Person muss eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung** (z.B. Lehramtsstudium, Abschluss der Reife- und Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik, Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik, etc.) **und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern aufweisen.***

Die Betreuung einer Kindergruppe muss von persönlich und fachlich geeignetem Personal mit vollendetem 18. Lebensjahr durchgeführt werden.

Die Festlegung des Betreuungsschlüssels und die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals obliegt der Förderwerberin oder dem Förderwerber.“

Für unseren konkreten Fall, dass aufgrund der Bedarfserhebung zwei Betreuungsgruppen notwendig sind, sind eine Pädagogin und eine Betreuerin erforderlich.

Um die pädagogische Qualität der Ferienbetreuung 2017 zu erhalten, sollen eine pädagogisch verantwortliche Person, eine weitere Pädagogin und eine Person, welche persönlich und fachlich geeignet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, angestellt werden.

Weiters ist die Ferienbetreuung laut den „Richtlinien zur Förderung der NÖ Ferienbetreuung gültig ab 1. Juni 2016“ an einer kindgerechten Örtlichkeit anzubieten.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich das Kulturschloss, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, für solche Projekte und nach neuerlicher Prüfung insbesondere der Festsaal, ideal eignet.

Aus diesem Grund soll die Ferienbetreuung im Jahr 2017 im Festsaal des Kulturschlosses abgehalten werden.

Die Mietkosten für den Festsaal im Kulturschloss, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 belaufen sich, laut dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 Kulturschloss - Änderung Mietvertragsbedingungen, auf EUR 3.024,00 inkl. USt. (Miete pro Tag EUR 100,80 inkl. USt.)

Die Höhe des Elternbeitrages, welcher in der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2010, Tagesordnungspunkt 7 festgelegt wurde, wurde bis zum heutigen Tag nicht erhöht und soll auch für die Ferienbetreuung 2017 unverändert bleiben.

1. Kind	EUR	25,00/Woche
2. Kind derselben Familie	EUR	16,00/Woche
3. Kind derselben Familie sowie für jedes weitere Kind	EUR	8,00/Woche
sowie für das Spiel- und Fördermaterial pro Kind	EUR	3,00/Woche

Da es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe handelt, sind eine entsprechende Haushaltsstelle sowie eine Bedeckung vorzusehen.

Haushaltsdaten:

Für die Ferienbetreuung der Volksschulkinder im Kulturschloss wurde bisher keine Miete verrechnet.

Es ist daher folgende neue Haushaltsstelle vorzusehen:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2591-7000 (Ferienbetreuung Volksschulkinder, Mieten) EUR 0,00
gebucht bis: 10.04.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/8532+8240 (Kulturschloss, Mieten und BK).

1 NVA 2017: Haushaltsstelle 2/8532+8240 (Kulturschloss, Mieten und BK)
EUR 85.000,00
Gebucht bis 10.04.2017 EUR 30,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.04.2017 folgendes beschlossen:

„Es wird eine Ferienbetreuung für Volksschulkinder vom 03.07.2017 bis zum 21.07.2017 (1. - 3. Ferienwoche) und vom 14.08.2017 bis zum 01.09.2017 (7. - 9. Ferienwoche) durchgeführt

und

unter Zugrundelegung der Bedarfserhebung, welche ohne Prüfung des tatsächlichen Bedarfes durchgeführt wurde (sind die Eltern erwerbstätig, Alleinerzieher; Alleinverdiener), in Verbindung mit den „Richtlinien für die NÖ Ferienbetreuung gültig ab 1. Juni 2016“, werden zwei Betreuungsgruppen eingerichtet

und

folgender Betreuungsschlüssel festgelegt:

Um die pädagogische Qualität der Ferienbetreuung 2017 zu erhalten, werden eine pädagogisch verantwortliche Person, eine weitere Pädagogin und eine Person, welche persönlich und fachlich geeignet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, angestellt

und

es werden folgende Elternbeiträge eingehoben:

1. Kind	EUR	25,00/Woche
2. Kind derselben Familie	EUR	16,00/Woche
3. Kind derselben Familie sowie für jedes weitere Kind	EUR	8,00/Woche

sowie für das Spiel- und Fördermaterial pro Kind	EUR	3,00/Woche
--	-----	------------

und

für die Durchführung der Ferienbetreuung werden Räumlichkeiten im Kulturschlössl verwendet.

Es wurde für die Ferienbetreuung bisher keine Miete verrechnet, daher ist folgende neue Haushaltsstelle vorzusehen:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2591-7000 (Ferienbetreuung Volksschulkinder, Mieten) EUR 0,00

gebucht bis: 10.04.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/8532+8240 (Kulturschlössl, Mieten und BK).

Die Mietkosten im Kulturschlössl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 betragen

EUR 3.024,00 inkl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Schaffung der Haushaltsstelle 1/2591-7000 (Ferienbetreuung Volksschulkinder, Mieten) für die außerplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von EUR 3.024,00 sowie die Bedeckung dieser durch nachstehend angeführte Haushaltstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00.“

Der Gemeinderat genehmigt die Schaffung der Haushaltsstelle 1/2591-7000 (Ferienbetreuung Volksschulkinder, Mieten) sowie die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines Wechselladefahrzeuges mit Kran durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya hat ein Wechselladefahrzeug der Type MAN TGS28.400 6x4-4BL mit Kran und Wechselladeaufbau-Bergung im Jahr 2016 angekauft und mit Schreiben vom 05.01.2016 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Antrag auf Übernahme des halben Restbetrages (Gemeindeanteil EUR 105.000,00) angesucht.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.06.2016, Punkt 5 der Tagesordnung nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich ihrerseits einen Beitrag in der Höhe von EUR 60.000,00 für den Ankauf des Wechselladefahrzeuges der Type MAN TGS28.400 6x4-4BL mit Kran mitzufinanzieren und diesen Betrag bis Ende Juni 2016 zu leisten. Der Restkaufpreis wird zur Gänze von der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya geleistet.

Des Weiteren verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entweder bis zum Ende des Jahres 2017 einen weiteren finanziellen Beitrag für den Ankauf des vorher genannten Wechselladefahrzeuges der Type MAN TGS28.400 6x4-4BL mit Kran in der Höhe von EUR 45.000,00 zu leisten und der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya zur Auszahlung zu bringen, oder zum Zwecke des Hochwasserschutzes eine Erweiterung der Räumlichkeiten des Freiwilligen Feuerwehrhauses (3830 Waidhofen an der Thaya, Südtiroler Straße 5) auf Basis der bestehenden Pläne bzw. Kostenschätzungen vom 13.06.2016 (e-mail) in der Höhe von insgesamt EUR 194.110,58 incl. USt. bis Ende 2020 auf eigene Rechnung und Kosten vorzunehmen.

Durch die Beitragsleistungen wird anteiliges Miteigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden.“

Der Betrag von EUR 60.000,00 wurde am 30.06.2016 an die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya überwiesen.

Eine Überprüfung der Möglichkeit der Erweiterung des Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya im Zuge des Hochwasserschutzes Altwaidhofen hat ergeben, dass dies nicht möglich ist, da keine Lagerung von Elementen im Zuge des Hochwasserschutzes erforderlich ist und daher keine Räumlichkeiten notwendig sind.

Aus diesem Grund wird daher ein weiterer finanzieller Beitrag für den Ankauf des Wechsel-ladefahrzeuges der Type MAN TGS28.400 6x4-4BL mit Kran in der Höhe von EUR 45.000,00 an die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya geleistet und zur Auszahlung gebracht.

Da die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya diesen Betrag dringend benötigt, soll dieser unverzüglich zur Auszahlung gelangen.

Eine budgetäre Bedeckung für diese Ausgabe ist bei der Haushaltsstelle 6/1630+8710 (Freiwillige Feuerwehren, Beihilfen aus Bedarfszuweisungen) durch Beihilfen an Bedarfszuweisungen berücksichtigt.

Gemäß § 72 Zif. 9 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) i.d.d.g.F. dürfen Vorhaben, deren Ausgaben ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

Da die Einnahmen durch Bedarfszuweisungen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gesichert sind, soll dieser Betrag durch Darlehensaufnahmen bedeckt werden.

Dieses Darlehen wird entweder als Zwischenfinanzierung bis zur Gewährung der Bedarfszuweisungen durch die NÖ Landesregierung bzw. im Fall der Nichtgewährung dieser, als Endfinanzierung für den Ankauf des Wechselladefahrzeuges verwendet.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 04.04.2017 hat der gegenständliche Antrag keine Mehrheit gefunden und wurde abgelehnt. Es wurde somit vom Ausschuss kein Antrag auf Förderung an den Stadtrat gestellt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 6/1630+8710 (Freiwillige Feuerwehren, Beihilfen aus Bedarfszuweisungen) EUR 45.000,00

gebucht bis: 31.03.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Freiwillige Feuerwehren EUR 45.000,00

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/1630-7740 (Freiwillige Feuerwehren, Beteiligung für Ankauf Wechselladefahrzeug) EUR 45.000,00

gebucht bis: 31.03.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Freiwillige Feuerwehren EUR 45.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 04.04.2017 beraten und abgelehnt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet ihrerseits für den Ankauf des Wechselladefahrzeuges der Type MAN TGS28.400 6x4-4BL mit Kran einen weiteren Beitrag in der Höhe von

EUR 45.000,00.

Durch die Beitragsleistungen wird anteiliges Miteigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden.

und

da die Einnahmen durch Bedarfszuweisungen zum derzeitigen Zeitpunkt gemäß § 72 Zif. 9 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) i.d.d.g.F. nicht gesichert sind, wird dieser Betrag durch Darlehensaufnahmen bedeckt.

Dieses Darlehen wird entweder als Zwischenfinanzierung bis zur Gewährung der Bedarfszuweisungen durch die NÖ Landesregierung bzw. im Fall der Nichtgewährung dieser als Endfinanzierung für den Ankauf des Wechselladefahrzeuges verwendet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Sportsubventionen

a) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya 2017

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya vom März 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23.03.2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir, der SV Sparkasse Waidhofen/Thaya, feiern 2017 unser 70-jähriges Bestandsjubiläum und bitten auch heuer um Förderung aus den Mitteln der Sportförderung.

Wir sind seit mittlerweile 70 Jahren fester Bestandteil der Waidhofner Vereinsgeschichte und wollen dies auch noch lange bleiben. Wir konnten unseren runden Geburtstag bereits im Jänner mit dem „Ball der Bälle“, der von vielen Gästen besucht wurde, gebührend feiern.

Unser Verein zählt derzeit knapp 430 Mitglieder von denen rund 130 aktive sind. Besonders erfreulich ist hierbei die Tatsache, dass fast 100 davon Jugendliche und Kinder sind. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sich unsere Nachwuchstrainer über Gebühr für die Jüngsten engagieren und somit den Kindern mind. 3x die Woche die Möglichkeit bieten, sich sinnvoll und vor allem sportlich zu betätigen. Stellvertretend für die Erfolge aller Nachwuchsteams können wir mit unserer U-17 ein Team stellen, welches sich im Frühjahr mit den 5 besten Teams aus Niederösterreich messen darf.

Auch unsere Kampfmannschaft spielt seit Jahren in der höchsten Liga Niederösterreichs und hat mit den beiden Siegen zum Saisonauftakt die Weichen auf „Klassenerhalt“ gestellt. Erfreulicherweise bringen es auch immer mehr Spieler der U-23 auf Eisatzminuten in der Kampfmannschaft, was der Grundstein für eine positive Zukunft des SVW sein soll.

Leider können wir uns als Verein nicht nur um die sportlichen Angelegenheiten kümmern, sondern sind auch gezwungen, uns um viele infrastrukturelle Dinge zu kümmern. So war es unumgänglich, aufgrund ständig wiederkehrenden Schimmelbefalls in der Heimkabine, in der Winterpause eine Wohnraumlüftung zu installieren, da dieses Problem sonst nicht in den Griff bekommen zu war. Weiters ist – bereits seit längerem befürchtet – unser Spindelmäher irreparabel, was eine Neuanschaffung leider unumgänglich macht. Dies sind Kosten, die unser Budget nicht unwesentlich belasten.

Aufgrund der regen Nachfrage nach unserem Schwimmkurs, haben wir uns auch heuer wieder bemüht, diesen anbieten zu können. Dank intensiver Bemühungen konnten wir wieder 2 SchwimmlehrerInnen finden, die knapp 50 Kindern das Schwimmen beibringen werden.

Dass wir diese finanziellen Aufgaben ohne unsere Sponsoren, Gönner und die Unterstützung der Stadtgemeinde nicht meistern könnten, ist kein Geheimnis. Daher bitten wir auch heuer wieder, den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya aus den Mitteln der Sportförderung zu unterstützen, damit wir auch in Zukunft unseren Verein bestmöglich führen zu können.

Wie immer versprechen wir an dieser Stelle, dass wir mit den uns zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewissenhaft umgehen und den Verein in der Öffentlichkeit bestmöglich repräsentieren werden.

In diesem Sinne bedanken wir uns bereits im Voraus für Ihre Bemühungen und verbleiben mit sportlichem Gruß

für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch
Obmann“

Bisherige Subventionen:

2014	2015	2016
EUR 10.500,00	EUR 10.500,00	EUR 10.500,00

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas LEBERSORGER und StR Ing. Martin LITSCHAUER haben in der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2017 angeregt, dass Subventionen nur dann gewährt werden sollen, wenn bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Rückstände bestehen.

Erhebungen haben ergeben, dass per 18.04.2017 Rückstände von Gemeindegebühren (Kanalbenützung-, Wasserbezugs- und Bereitstellungsgeld) in der Höhe von EUR 540,68, Mahngebühren und Säumniszuschlag in der Höhe von EUR 14,59 sowie der Bescheid über die Anmeldung des Sportlerballs in der Höhe von EUR 58,70, somit gesamt EUR 613,97, bestanden haben.

Am 24.04.2017 wurden die Gemeindegebühren in der Höhe von EUR 540,68 beglichen. Somit beträgt der Rückstand per 26.06.2017 EUR 73,29.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 26.500,00
gebucht bis: 23.03.2017 EUR 329,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 04.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **SV Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** wird für das **Jahr 2017** eine Subvention in Höhe von

EUR 10.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Sportsubventionen

b) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya - Rasentraktor

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya vom März 2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 07.03.2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen Rasenmäher“

Sehr geehrter Hr. Stadtrat,
lieber Edi,

nachdem wir mit dem „Ball der Bälle“ positiv in unser 70.Jubiläumsjahr gestartet sind, sind wir leider gezwungen, sehr rasch wieder zu der nicht immer rosigen Tagesordnung überzugehen.

Aufgrund der Tatsache, dass unser altertümlicher Spindelmäher (ca. 20 Jahre), den wir mit tatkräftiger Unterstützung befreundeter Bastler die letzten 5 Jahre künstlich am Leben erhalten konnten, nun endgültig irreparabel ist, ist die Anschaffung eines Rasenmähtraktors unumgänglich.

Der Preis des ins Auge gefassten Rasentraktors (Fa. Let's do it Roth) liegt bei € 5.575,50.

Da der Platz (~ 6.000 m²) in den starken Wochen 3x gemäht werden muss, ist eine kostengünstigere Lösung aus Qualitätsgründen leider nicht möglich. Auch der Ankauf eines gebrauchten Gerätes ist aus Kosten- und Garantiegründen leider keine zielführende Alternative. Dass die rund € 5.600,- für unseren eine große Belastung darstellen ist kein Geheimnis. Aus diesem Grund treten wir mit dem Anliegen um Unterstützung an die Stadtgemeinde heran, damit wir dieses Vorhaben möglichst realisieren können.

In diesem Sinne bedanken wir uns bereits im Voraus für deine Bemühungen und verbleiben

mit sportlichem Gruß
für den SV Sparkasse Waidhofen /Thaya

Andreas Hanisch
Obmann“

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas LEBERSORGER und StR Ing. Martin LITSCHAUER haben in der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2017 angeregt, dass Subventionen nur dann gewährt werden sollen, wenn bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Rückstände bestehen.

Erhebungen haben ergeben, dass per 18.04.2017 Rückstände von Gemeindegebühren (Kanalbenützung-, Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr) in der Höhe von EUR 540,68, Mahngebühren und Säumniszuschlag in der Höhe von EUR 14,59 sowie der Bescheid über die Anmeldung des Sportlerballs in der Höhe von EUR 58,70, somit gesamt EUR 613,97, bestanden haben.

Am 24.04.2017 wurden die Gemeindegebühren in der Höhe von EUR 540,68 beglichen. Somit beträgt der Rückstand per 26.06.2017 EUR 73,29.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 26.500,00
gebucht bis: 23.03.2017 EUR 329,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 04.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** wird für den **Ankauf eines neuen Rasentraktors** eine Subvention in Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

26.04.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Sportsubventionen

c) 23. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf 2017

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Laufteams der Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya vom 30.01.2017, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09.02.2017, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen für den 23. Waidhofner Sparkasse-Stadtlauf am 09. Juni 2017

150 Hauptläufer, 671 Kinder, 1.708 Meldungen im Benefizbewerb – das sind die Rekord-Teilnehmer-Zahlen des Stadtlaufs 2015. Im Vorjahr konnte dieses Ergebnis bei den Kindern sogar noch auf 772 gesteigert werden, nicht zuletzt auch aufgrund der äußerst erfolgreichen Schulbewerbe (bereits zum 10. Mal ausgetragen), wo wir über 2.500 Euro an Erfolgsprämien ausbezahlt haben. Und auch auf dem Benefizsektor haben wir sämtliche Startgelder des Hobbybewerbs an zwei Bedürftige übergeben – in Summe 5.665 Euro.

Waidhofner Sparkasse Stadtlauf - ein Publikumsmagnet im Waldviertler Laufgeschehen, dafür sorgen wir vom LTU mit verlässlichem Engagement. Heuer wagen wir uns wieder an etwas Neues heran: Am Tag nach dem Stadtlauf wird ein Halbmarathon über 21,1 km Länge organisiert, der die Läufer vom Stadtzentrum beginnend auf dem Thayarunde-Radweg Richtung Dobersberg und wieder zurückführen wird. Dies ist gleichzeitig der Probelauf für die niederösterreichischen Landesmeisterschaften im Halbmarathon, die am 26. Mai 2018 Waidhofen landesweit ins läuferische Rampenlicht setzen wird.

Der Stadtlauf am Freitag, dem 9. Juni 2017 wird in gewohnter Form ab 17.00 Uhr austragen. Der Halbmarathon am Samstag, dem 10. Juni 2017 wird ebenfalls um 17.00 Uhr beginnen. Die aufgebaute Infrastruktur am Hauptplatz wird beide Events genutzt.

Um allen Teilnehmern und Zuschauern ein anspruchsvolles Lauffest bieten zu können, sind beträchtliche organisatorische und finanzielle Anstrengungen von Nöten, die wir als veranstaltender Verein nicht zur Gänze alleine übernehmen können. Daher ersuchen wir um Unterstützung des Waidhofner Stadtlaufes in Höhe von EUR 800,00.

Wir sind überzeugt, dass sich unser Stadtlauf in den letzten Jahren zu einem wesentlichen Fixpunkt im Waidhofner Geschehen entwickelt hat und zur Attraktivierung der Stadt, des Bezirks und des Waldviertels einen beachtenswerten Beitrag leistet und wir mit dem Halbmarathon einen weiteren Akzent in diese Richtung setzen können.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf / Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2014	2015	2016
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Für diese sportliche Veranstaltung wurden die hierfür notwendigen Verkehrsschilder im Gemeindegebiet in den letzten Jahren vom **städtischen Wirtschaftshof** aufgestellt und wieder entfernt. Diese Aufwendungen wurden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze übernommen.

Betreffend der anfallenden Kosten an interner Vergütung (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) liegt eine Kostenschätzung von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch, Bauabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 17.03.2017 mit einer Summe von EUR 3.672,50 vor.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 26.500,00
gebucht bis: 23.03.2017 EUR 329,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.500,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/262000-728500 (Sportplätze, Interne Vergütungen) EUR 9.300,00
gebucht bis: 23.03.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 04.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **LTU Waidhofen an der Thaya** wird für die **Abhaltung des 23. Waidhofner Sparkasse-Stadtlafes (inkl. Halbmarathon)** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

das **Aufstellen und Entfernen** der erforderlichen **Verkehrsschilder im Gemeindegebiet** werden vom **städtischen Wirtschaftshof** vorgenommen. Die anfallenden Kosten an interner Vergütung (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) lt. der Kostenschätzung von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch, Bauabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 17.03.2017 in der Höhe von

EUR 3.672,50

werden von der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Sportsubventionen

d) Womanlife Charity-Run 2017

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Am 29. April 2017 findet zum 9. Mal der Womanlife Charity-Run – Raiffeisen Krebshilfe Lauf in Waidhofen an der Thaya statt.

Veranstaltet wird dieser Krebshilfe-Lauf von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya. Eine der Organisatorinnen ist Frau Daniela Danninger, ihres Zeichens Kundenbetreuerin der Raiffeisenbank. Sie hat am 30. März 2017 schriftlich (Email) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Kostenübernahme der Streckensperre (Verkehrsschilder im Gemeindegebiet durch den städtischen Wirtschaftshof aufstellen und wieder entfernen) für dieses Event ersucht.

Bei diesem Bewerb gehen zwischen 400 bis 500 Damen von jung bis alt für einen guten Zweck an den Start. Die zwei Kilometer müssen nicht mit Volldampf gelaufen werden. Es genügt die Strecke mit den Nordic Walking-Stöcken oder im gemütlichen Spaziergang zu bewältigen. Das Hauptaugenmerk liegt beim Charity-Run nämlich nicht am sportlichen, sondern am karitativen Aspekt!

Für gute Unterhaltung, vor und nach dem Lauf, ist mit einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm (Musik, Modenschau, Fitnessvorführungen u.v.m.) und einer Verlosung mit tollen Preisen bestens gesorgt. Der Abschluss bildet die Übergabe der Spenden und der Einnahmen des Startgeldes an verschiedene Institutionen wie die Abteilung „Onkologie“ des Landesklinikum Waidhofen an der Thaya und der NÖ Krebshilfe.

Frau Danninger hat persönlich Kontakt mit Herrn Stadtrat Eduard Hieß aufgenommen, und ihn um Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht. Vor allem mit Übernahme der Kosten des städtischen Wirtschaftshofs, welche die erforderlichen Verkehrsschilder im Gemeindegebiet aufstellen und wieder entfernen, wäre dem Organisationsteam sehr geholfen.

Betreffend der anfallenden Kosten an interner Vergütung (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) liegt eine Kostenschätzung von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch, Bauabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 17.03.2017 mit einer Summe von EUR 2.488,50 vor.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/262000-728500 (Sportplätze, Interne Vergütungen) EUR 9.300,00

gebucht bis: 23.03.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.672,50

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 04.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Das **Aufstellen und Entfernen** der erforderlichen **Verkehrsschilder im Gemeindegebiet** für den **Womanlife Charity-Run 2017** werden vom **städtischen Wirtschaftshof** vorgenommen. Die anfallenden Kosten an interner Vergütung (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) lt. der Kostenschätzung von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch, Bauabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom 17.03.2017 in der Höhe von

EUR 2.488,50

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Sportsubventionen

e) NÖ Landesmeisterschaften & 4. Internationaler Waldviertelcup in Sportakrobatik

SACHVERHALT:

Der USV Raika Dobersberg, Sektion Sportakrobatik, 3843 Dobersberg, Beethovenstraße 10 richtet am Samstag, den 06.05.2017 und Sonntag, den 07.05.2017 die Niederösterreichischen Landesmeisterschaften und den 4. Internationalen Waldviertel Cup in der Thayatal-Sporthalle, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 4 aus.

Am Freitag, den 31.03.2017 hat Frau Silke Wais von der Sektion Sportakrobatik des USV Raika Dobersberg bei Herrn Bürgermeister Robert Altschach persönlich vorgesprochen, und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um finanzielle Unterstützung für die Abhaltung dieser zum Teil internationalen Meisterschaften ersucht, da diese mit erheblichen Kosten verbunden sind (z.B. Sporthallenmiete in Höhe EUR 1.600,00).

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/269000-757000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 26.500,00
gebucht bis: 23.03.2017 EUR 329,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.830,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 04.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **USV Raika Dobersberg, Sektion Sportakrobatik, 3843 Dobersberg, Beethovenstraße 10** wird für die **Abhaltung der Niederösterreichischen Landesmeisterschaften und dem 4. Internationalen Waldviertel Cup** am Samstag, den 06.05.2017 und Sonntag, den 07.05.2017 in der **Thayatal-Sporthalle, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 4** eine Subvention in Höhe von

EUR 800,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Mehrzweckhalle – Zustimmung zum Umbau des Extrazimmers im Gastronomiebereich

SACHVERHALT:

Herr Michael Stocker, seines Zeichens Pächter des Gastronomiebetriebes der Mehrzweckhalle, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 4, hat mit Schreiben (Email) vom 29.03.2017 folgendes Ansuchen bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

„Ich, Michael Stocker, Wirt und Pächter des Restaurant's in der Sporthalle, möchte im Lokal das „Rondo“ zukünftig als Büro nutzen.

Der runde Tisch wird derzeit an geschätzt maximal 50 Tagen im Jahr (1xwöchentlich) benutzt. Der Tisch und Teil der teilbaren, runden Bank würde als Stammtisch in den Schankbereich gebaut werden. In den Türstock würde eine verschließbare Tür angebracht werden, im Innenbereich Büromöbel platziert werden. Die Arbeiten werden selbstverständlich von mir bezahlt und fachgerecht ausgeführt. Der ursprüngliche Zustand könnte mit geringem Aufwand wieder hergestellt werden.

Ich ersuche um Erlaubnis diese Arbeiten in Auftrag zu geben.“

Laut Pachtvertrag vom 04.09.2013, Punkt X, ist hinsichtlich baulicher Veränderungen die Zustimmung der Verpächterin einzuholen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 04.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Pächter des Gastronomiebetriebes der Mehrzweckhalle Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 4, Herrn Michael Stocker, die Zustimmung zum Umbau des 7,07 m² großen, runden Extrazimmers – zur Nutzung als Büro - erteilt.

Die Kosten des Umbaus und des im Bedarfsfall erforderlichen Rückbaus werden vom Pächter, Herrn Michael Stocker, zur Gänze getragen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Änderung des § 6 Bereitstellungsgebühr und § 10 Inkrafttreten der bestehenden Wasserabgabenordnung für die Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya vom 09.09.2010

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016 wurde mit Inkrafttreten per 01.01.2017 die Änderung des § 6 Bereitstellungsgebühr wie folgt beschlossen:

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 40,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
7	40,00	280,00
12	40,00	480,00
17	40,00	680,00
25	40,00	1.000,00
35	40,00	1.400,00
45	40,00	1.800,00
75	40,00	3.000,00
125	40,00	5.000,00
200	40,00	8.000,00

Die Verrechnungsgröße 200 m³/h wurde in die Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya aufgenommen, da im Frühjahr 2012 bei einer Liegenschaft 1 (Groß-)Wasserzähler mit der früheren Bezeichnung 150m³+10m³-Verbundzähler (neue Bezeichnung Q₃ 160) eingebaut wurde.

Die Nacheichfrist für Wasserzähler beträgt fünf Jahre, sodass dieser Wasserzähler heuer durch einen neu geeichten Wasserzähler zu ersetzen ist.

Es hat sich herausgestellt, dass derartige - groß dimensionierte - Wasserzähler nach der bevorstehenden Novelle 2017 des Maß- und Eichgesetzes keiner Eichung mehr unterzogen werden und deshalb von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als öffentlicher Wasserversorger nicht mehr verwendet werden dürfen.

Eine Prüfung ergab, dass der Einbau eines Wasserzählers mit der Bezeichnung Q₃ 100 (frühere Bezeichnung 100m³+3m³-Verbundzähler) und einer Verrechnungsgröße von 125 m³/h den Anforderungen entspricht und für die Wasserversorgung der Liegenschaft ausreichend ist. Es wird daher der Wasserzähler Q₃ 160 durch den Wasserzähler Q₃ 100 ersetzt.

Aus den angeführten Gründen ist § 6 Abs. 2 der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Wasserleitung Waidhofen an der Thaya dahingehend zu ändern, dass die Verrechnungsgröße 200 m³/h ersatzlos gestrichen wird.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 03.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Änderung der

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
Waidhofen an der Thaya

§ 6 Bereitstellungsgebühr wird wie folgt geändert:

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 40,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00

7	40,00	280,00
12	40,00	480,00
17	40,00	680,00
25	40,00	1.000,00
35	40,00	1.400,00
45	40,00	1.800,00
75	40,00	3.000,00
125	40,00	5.000,00

§ 10 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Vergabe von Mulcharbeiten

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Zusammenführung der betrieblichen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung sowie mit der Durchführung der Betriebsoptimierung des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt.

Im bisherigen Projektverlauf wurden vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, Bmstr. Christoph Bittermann und Mag. (FH) Walter Wosner) wesentliche Optimierungspotentiale bei der Zusammenführung der bisherigen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftshof identifiziert und erarbeitet.

Im Zuge der gemeinsamen Arbeit wurde u.a. auch die Wirtschaftlichkeit der internen Durchführung von Mulcharbeiten durchleuchtet.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 05.08.2015 wurde für diese Arbeiten ein Frontauslege- und Böschungsmäher der Firma Spearhead Marke Twiga Compact 420 zum Preis von EUR 19.200,00 incl. USt. somit budgetwirksam EUR 18.421,76 incl. USt. und anteiligem Vorsteuerabzug, angekauft.

Im letzten Jahr musste dieses Gerät immer wieder repariert werden, da es für den tatsächlichen Einsatzbereich nicht optimal geeignet ist.

Im Zuge des Optimierungsprojektes Wirtschaftshof wurde auch die Auslagerung dieser Arbeiten an Dritte diskutiert und entsprechende unverbindliche Preisauskünfte eingeholt.

Vom Projektteam wurde empfohlen, als Probetrieb die Leistungen durch einen externen Dienstleister im Jahr 2017 erbringen zu lassen um die Validität der Kalkulation zu prüfen und den derzeitigen Zustand zu überbrücken (das bestehende Gerät wäre nur unter hohem Aufwand einsatzfähig). Somit soll die Durchführung der Mulcharbeiten (3-maliges Mulchen der definierten Flächen) im Jahr 2017 an einen externen Anbieter vergeben werden, um den genauen Zeitbedarf und die tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

Bis zum Jahresende 2017 soll anhand der dann vorliegenden Eckkosten evaluiert werden, ob die Auslagerung an Dritte oder die Durchführung der Mulcharbeiten durch den Wirtschaftshof, verbunden mit einem Ankauf eines für den Einsatzzweck optimierten Gerätes (Frontauslege- und Böschungsmäher), günstiger ist.

Weiters soll das bestehende Gerät der Firma Spearhead Marke Twiga Compact 420 verkauft werden.

Es sollen die Mulcharbeiten aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes der Firma Alfred Strohmayer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 4, lt. E-Mail vom 20.03.2017, zum Stundensatz von EUR 70,00 excl. USt. vergeben werden.

Es ist mit einem Gesamtaufwand von ca. 350 Einsatzstunden und somit mit Kosten in Höhe von EUR 24.500,00 excl. USt., somit EUR 29.400,00 incl. USt. zu rechnen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Die Bedeckung erfolgt durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Grundbesitz, Grundkäufe) und Mehreinnahmen durch Verkauf des bestehenden Frontauslege- und Böschungsmähers.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Bei der Besprechung nach der am 03.04.2017 stattgefundenen Ausschusssitzung des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt hat Stadtdirektor Mag. Polt darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vergabe von Mulcharbeiten um außerplanmäßige bzw. überplanmäßige Ausgaben handelt. Dieser Beschluss hat daher unter dem Vorbehalt zu erfolgen, dass der Gemeinderat die Bedeckung dieser außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Ausgabe genehmigt.

Für die Haushaltsstelle 1/6121-6111 (Feldwege, Instandhaltung Feldwege) EUR 0,00 erfolgt die Bedeckung zur Gänze durch Entnahme aus der Haushaltsrücklage 9/9390/15, EUR 28.200,00

und

für die Haushaltsstelle 1/6390-6131 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Instandhaltung Hochwasserschutz) EUR 500,00 erfolgt die Bedeckung durch teilweise Entnahme aus der Haushaltsrücklage 9/9390/15, EUR 28.200,00.

Die Mulcharbeiten werden somit auf nachstehend angeführte Haushaltsstellen verbucht:

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6120-6110 (Gemeindestraßen, Instandhaltung) EUR 120.000,00
gebucht bis: 28.03.2017 EUR 2.753,29
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6121-6111 (Feldwege, Instandhaltung Feldwege) EUR 0,00
gebucht bis: 28.03.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6390-6130 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Instandhaltung Wasserläufe) EUR 15.300,00
gebucht bis: 28.03.2017 EUR 235,80
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 627,00

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6390-6131 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Instandhaltung Hochwasserschutz) EUR 500,00
gebucht bis: 28.03.2017 EUR 18,20
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8510-6120 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Instandhaltung von Kanälen) EUR 55.000,00
gebucht bis: 28.03.2017 EUR 3.687,11
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8519-6120 (Abwasserbeseitigung Schlagles, Instandhaltung von Kanälen) EUR 800,00
gebucht bis: 28.03.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Grundbesitz, Grundkäufe) EUR 1.064.000,00
gebucht bis: 28.03.2017 EUR 1.800,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Hinweis:

StA.Dir. Mag. Rudolf Polt weist darauf hin, dass eine Bedeckung von Haushaltsstellen des ordentlichen Haushaltes durch Haushaltsstellen des Außerordentlichen Haushaltes so wie im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt vorgesehen, nicht möglich ist.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 03.04.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.04.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.04.2017 folgendes beschlossen:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Durchführung der Mulcharbeiten im Jahr 2017 aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes der Firma Alfred Stroher,

3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 4, lt. E-Mail vom 20.03.2017, zum Stunden-
satz von

EUR 70,00

excl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der au-
ßerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Ausgabe nachstehend angeführter Haushaltstellen:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6121-6111 (Feldwege, Instandhaltung
Feldwege) EUR 0,00

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6390-6131 (Sonstige Einrichtungen
und Maßnahmen, Instandhaltung Hochwasserschutz) EUR 500,00

durch Entnahmen aus der Haushaltsrücklage 9/9390/15 genehmigt.“

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßige bzw. überplanmäßige Ausgabe.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

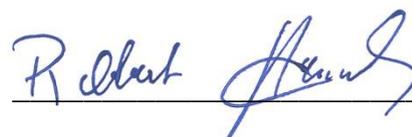
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 33.453 bis Nr.33.562 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.556 bis Nr. 5.576 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.22 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat